

Bundesamt für Sport BASPO
Eidg. Hochschule für Sport Magglingen EHSM

CAS EHSM Sportanlagen 2018–2020

Abschlussarbeit

Kantonale Sportanlagenkonzepte – Eine deskriptive Analyse als Grundlage für neue Sportanlagenkonzepte



Bild: Campus Sursee

Autor: Philipp Wermelinger
Referent: Hans-Jörg Birrer

31. Dezember 2019

Vorwort

«Regierungsrat genehmigt Sportanlagenkonzept» (von Däniken, 2019, 18. Dezember, S. 28) – mit diesem Titel berichtete die Luzerner Zeitung vom kantonalen Sportanlagenkonzept, das vom Luzerner Regierungsrat am 10. Dezember 2019 verabschiedet wurde.

Mit der Medienmitteilung, die zu diesem Artikel führte, endete ein zweijähriger Prozess. Am 11. Dezember 2017 unterzeichnete Regierungsrat Guido Graf den Projektauftrag zur Erarbeitung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts und zwei Jahre später verabschiedete die Luzerner Regierung das Konzept. In dieser Zeit durfte ich als Projektleiter unzählige spannende und wertvolle Gespräche führen und viele neue Erfahrungen mit unterschiedlichsten Anspruchsgruppen sammeln.

Der Weg zum ersten Sportanlagenkonzept des Kantons Luzern begann jedoch schon viel früher. Im Mai 2012 durfte ich das Projektteam für eine erste Sitzung zur Erarbeitung des ersten kantonalen Sportförderungsgesetzes des Kantons Luzern einladen. Im anschliessend erarbeiteten Gesetzesentwurf wurde vorgeschlagen, dass der Kanton zur Planung und Koordination von kantonal bedeutsamen Sportanlagen ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt. Diese Massnahme wurde später vom Kantonsrat im kantonalen Sportförderungsgesetz vom 9. Dezember 2013 verankert. In der Sportförderungsverordnung und im sportpolitischen Konzept 2017 ergänzte der Regierungsrat diesen Auftrag mit weiterführenden Bestimmungen bezüglich des Sportanlagenkonzepts. Der politische Prozess bis zur Verabschiedung des Konzepts dauerte also rund acht Jahre.

Bereits bei der Erarbeitung des Sportförderungsgesetzes studierte ich die verschiedenen Rechtsgrundlagen der einzelnen Kantone hinsichtlich der Sportförderung. Da es diesbezüglich bis anhin keine Gesamtschau gab, erstellte ich für meine damals anstehenden Aufgaben (Erstellung eines Gesetzesentwurfs, eines sportpolitischen Konzeptentwurfs und eines Sportanlagenkonzeptentwurfs) eine eigene Übersicht. Die vorliegende Arbeit stellt nun eine aktualisierte Zusammenfassung dar, die bei der Erarbeitung neuer Sportanlagenkonzepte als Grundlage dienen kann.

Durch die vielen konstruktiven Anmerkungen und Diskussionen im Rahmen des politischen Prozesses konnte ich sehr viel für meine Arbeit profitieren, wofür ich an dieser Stelle allen Beteiligten herzlich danke. Insbesondere danke ich der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern, die mir das CAS EHSM Sportanlagen ermöglicht hat. Zudem gehört Hans-Jörg Birrer (Projektleiter NASAK) und Niklaus Schwarz (Leiter Fachstelle Sportanlagen des Bundesamtes für Sport BASPO) ein besonderer Dank. Ich konnte von ihren Erfahrungen viel profitieren, was mir beim Erstellen des Sportanlagenkonzepts des Kantons Luzern sowie bei dieser Arbeit sehr hilfreich war.

Ich bedanke mich auch bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS). Ohne ihre Unterstützung wäre diese ganzheitliche Analyse nicht möglich gewesen. Sie haben mir die für diese Arbeit relevanten Links und Dokumente aus ihren Kantonen zur Verfügung gestellt.

Es bleibt zu hoffen, dass dank der kantonalen Sportanlagenkonzepte weitere positive Impulse für die Sportförderung entstehen. Dies insbesondere deshalb, weil die Sportanlagenpolitik das Sportverhalten beeinflusst.

Luzern, Dezember 2019

Philipp Wermelinger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	7
Zusammenfassung.....	8
1 Einleitung und Problemstellung.....	9
2 Theoretischer Bezugsrahmen	11
2.1 Allgemeine Begriffsbestimmung	11
2.2 Rechtsgrundlagen	13
2.3 Forschungsstand	14
3 Konkrete Fragestellung.....	16
4 Methode	18
4.1 Untersuchungsgegenstand	18
4.2 Untersuchungsdesign.....	18
4.3 Grenzen der Analyse	18
5 Resultate	19
5.1 Sportanlagenkonzepte	19
5.2 Rechtsgrundlagen	50
5.3 Sportkonzepte	58
6 Diskussion	61
6.1 Zentrale Ergebnisse	61
6.1.1 Sportanlagenkonzepte	61
6.1.2 Rechtsgrundlagen.....	63
6.1.3 Sportkonzepte	64
6.2 Einordnung der Ergebnisse	64
7 Schlussfolgerungen	65
Literaturverzeichnis.....	67
Anhang	74
A1: Inhaltsverzeichnisse der kantonalen Sportanlagenkonzepte.....	74

Abkürzungsverzeichnis

ARLoS	Arrêté concernant la répartition de la part des bénéfices de la Loterie Romande en faveur du sport
AVS	Amt für Volksschule und Sport [des Kantons Graubünden]
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus [des Kantons Graubünden]
BASPO	Bundesamt für Sport
BBl	Bundesblatt
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug
bGS	Bereinigte Gesetzessammlung von Appenzell Ausserrhoden
BKP	Baukostenplan
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport [des Kantons Aargau]
BLV	Base législative vaudoise
BR	Bündner Rechtsbuch
BRP	Bundesamt für Raumplanung
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung
CAN	Cancelleria dello Stato [des Kantons Tessin]
CAS	Certificate of Advanced Studies
DIGE	Dienststelle Gesundheit und Sport [des Kantons Luzern]
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales [des Kantons Graubünden]
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EHSM	Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESSM	Eidgenössische Sportschule Magglingen
FIS	Fédération Internationale de Ski
GDB	Gesetzdatenbank [des Kantons Obwalden]
GESAK	Gemeindesportanlagenkonzept
GS	Gesetzessammlung [des Kantons Glarus bzw. Appenzell Innerrhoden]
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)
KASAK	Kantonales Sportanlagenkonzept
KASAK AG	Kantonales Sportanlagenkonzept [des Kantons Aargau]
KASAK BE	Sportanlagenkonzept des Kantons Bern
KASAK BL	Verpflichtungskredit für das Kantonale Sportanlagen-Konzept [des Kantons Basel-Landschaft]
KASAK GL	Kantonales Sportanlagenkonzept [des Kantons Glarus]
KASAK GR	Kantonales Sportanlagenkonzept Graubünden
KASAK LU	Kantonales Sportanlagenkonzept [des Kantons Luzern]
KASAK TG	Kantonales Sportanlagenkonzept [des Kantons Thurgau]
KASAK ZH	Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich
KKS	Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten
LEPS	Loi sur l'éducation physique et le sport
LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften

LRT	Loi-cadre sur la répartition des tâches entre les communes et le canton
LSport	Loi sur le sport
NASAK	Nationales Sportanlagenkonzept
NG	Nidwaldner Gesetzessammlung
NRP	Neue Regionalpolitik
OS	Offizielle Sammlung [Gesetzessammlung des Kantons Zürich]
RASport	Règlement sur l'aide au sport
RB	Rechtsbuch [des Kantons Thurgau bzw. Uri]
RESAK	Regionales Sportanlagenkonzept
RLEPS	Règlement d'application de la loi du 18 décembre 2012 sur l'éducation physique et le sport
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
RSF	Règlement über den Sportfonds [des Kantons Wallis]
RSg	Recueil systématique genevois
RSJU	Recueil systématique jurassien
RSN	Recueil systématique de la législation neuchâteloise
RSport	Règlement d'application de la loi sur le sport
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SFV	Verordnung über die Förderung des Sports [des Kantons Schwyz] bzw. Sportförderungsverordnung [des Fürstentums Liechtenstein]
SG	Systematische Gesetzessammlung [des Kantons Basel-Stadt]
SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
SGS	Systematische Gesetzessammlung [des Kantons Basel-Landschaft bzw. Wallis]
sGS	Systematische Gesetzessammlung [des Kantons St. Gallen]
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch
SLSFV	Swisslos-Sportfonds-Verordnung [des Kantons Aargau]
SpfV	Sportfondsverordnung
SpoFöG	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)
SpoFöV	Sportförderungsverordnung [des Bundes]
SportG	Sportgesetz
SportR	Règlement über den Sport
SportV	Sportverordnung [des Kantons Appenzell Innerrhoden]
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SRSZ	Systematische Gesetzssammlung des Kantons Schwyz
SSFV	Sportstättenförderungsverordnung [des Fürstentums Liechtenstein]
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSpöFöP	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte
VWE	Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden
ZKS	Zürcher Kantonalverband für Sport

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	<i>Analysefragen</i>	17
Tabelle 2:	<i>Übersicht der kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK)</i>	20
Tabelle 3:	<i>Hauptthemen der kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK)</i>	21
Tabelle 4:	<i>Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog</i>	22
Tabelle 5:	<i>Finanzierungsquellen</i>	30
Tabelle 6:	<i>Förderpolitiken (Grundsätze/Ziele/Schwerpunkte)</i>	31
Tabelle 7:	<i>Sportanlagenförderung hinsichtlich des Betriebes</i>	36
Tabelle 8:	<i>Begriffsklärungen in den Sportanlagenkonzepten (KASAK)</i>	37
Tabelle 9:	<i>Übersicht der kantonalen Sportförderungsgesetze</i>	50
Tabelle 10:	<i>Übersicht kantonale Sportförderungsverordnungen</i>	51
Tabelle 11:	<i>Übersicht der Rechtsnormen über die Förderung von Sportanlagen</i>	52
Tabelle 12:	<i>Übersicht der kantonalen Sportkonzepte</i>	58
Tabelle 13:	<i>Inhaltsverzeichnisse der aktuell bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK)</i>	74

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung (Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportanlagenkonzept [KASAK], 2019, S. 5)	45
---------------------	---	----

Zusammenfassung

In der Schweiz ist die Förderung von Sport und Bewegung in der Bundesverfassung verankert. Zudem wird die Umsetzung dieser Förderung mit einem separaten Bundesgesetz und entsprechenden Verordnungen geregelt. Auf kantonaler Ebene kommt der Förderung des Sports als Aufgabe des Staates ebenfalls eine grosse Bedeutung zu. Die Umsetzung erfolgt jedoch unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit die bestehenden Regelwerke deskriptiv analysiert. Der Fokus richtete sich dabei insbesondere auf die Förderung von Sportanlagen.

Mit einer allgemeinen Begriffsbestimmung werden zuerst die verschiedenen Planungs- und Koordinationsinstrumente der verschiedenen Staatsebenen erklärt. Dazu gehören unter anderem das nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) sowie die kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK). Sie bilden die Grundlage für die Beiträge der öffentlichen Hand an Sportsportanlagen und sind eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem können sie als Grundlage für Sportanlagenkonzepte von Regionen oder Gemeinden dienen.

Anschliessend werden die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Sportanlagen sowie der aktuelle Forschungsstand beleuchtet. Darauf werden die heterogenen Regelwerke der Kantone anhand von 17 konkreten Analysefragen untersucht. Dabei werden zuerst die kantonalen Sportanlagenkonzepte analysiert, bevor das Augenmerk auch auf die kantonalen Sportförderungssetze und -verordnungen sowie die kantonalen Sportkonzepte gerichtet wird.

Das föderale Politiksystem der Schweiz widerspiegelt sich auch im Bereich der Sportanlagenförderung. Beispielsweise verfügen aktuell rund ein Drittel der Kantone über ein KASAK. Die differenzierte Betrachtung der bestehenden KASAK macht darüber hinaus ersichtlich, dass sich die Förderpolitiken der Kantone zum Teil unterscheiden. Dies drückt sich unter anderem in der Höhe der Finanzhilfen sowie in den unterschiedlichen Quellen der Förderbeiträge aus. Schliesslich kann die unterschiedliche gesetzliche Verankerung der Sportförderung im Allgemeinen sowie der Sportanlagenförderung im Speziellen aufgezeigt werden. Somit bildet die vorliegende Arbeit eine Grundlage und Orientierungshilfe für neue Sportanlagenkonzepte.

Darüber hinaus setzen Sportanlagenkonzepte wesentliche Eckpfeiler für die Sportstättenplanung. Einerseits lässt sich eine Impuls- und Anschubwirkung beobachten. Beispielsweise erleichtern, ermöglichen oder initiieren die Förderbeiträge vielfach die Realisierung von Projekten. Andererseits bilden sie eine wertvolle Grundlage, um die Interessen des Sports im Rahmen der Raumplanung zu integrieren.

1 Einleitung und Problemstellung

Sport und Bewegung haben einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Ihre positiven Effekte sind allgemein anerkannt und sind insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Zusammenhalt und Integration sowie Volkswirtschaft und Tourismus von grosser Bedeutung. Dies widerspiegelt sich auch darin, dass die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) dem Bund in Art. 68 die Kompetenz erteilt, den Sport zu fördern. Dieser Verfassungsartikel wurde mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0) umgesetzt. Der Bundesrat hat dazu mehrere Verordnungen erlassen.

Da das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprach, unterzogen es die eidgenössischen Räte einer Totalrevision und verabschiedeten am 17. Juni 2011 das neue Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0). Aus dem Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport entstand das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung. Bereits der neue Titel drückt eine Entwicklung der Bedeutung des Sports aus.

Darüber hinaus kommt der Förderung des Sports als Aufgabe des Staates auch auf kantonaler Ebene seit langem grosse Bedeutung zu. Die Umsetzung erfolgt jedoch unterschiedlich. Neben den Aufgaben, die im SpoFöG geregelt sind, sind die Kantone im Bereich der Sportförderung autonom. So wird der Sport in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gefördert.

Viele Kantone sprechen Sport und Bewegung eine hohe Relevanz zu und haben dementsprechend separate Sportförderungsgesetze erlassen, welche die Sportförderung über den Bereich «Jugend und Sport» hinaus regeln. Dazu gehört unter anderem auch die Förderung von Sportanlagen. Einige Kantone regeln die Sportförderung jedoch nicht auf Gesetzesebene, sondern mit einer Sportverordnung, einem Reglement oder einem Konzept. Diese Gesetze beziehungsweise die entsprechenden Regelwerke sind in der Regel ein klares sportpolitisches Bekenntnis für die Förderung von Sport und Bewegung.

Die vorliegende Arbeit ist eine deskriptive Analyse der bestehenden Regelwerke, die als Grundlage für neue Sportanlagenkonzepte dienen kann. Zuerst wird in Kapitel 2 der theoretische Bezugsrahmen skizziert. Dazu gehört eine allgemeine Begriffsbestimmung (vgl. Kap. 2.1). Anschliessend werden die Rechtsgrundlagen beleuchtet (vgl. Kap. 2.2), bevor der Fokus auf den aktuellen Forschungsstand gerichtet wird (vgl. Kap. 2.3).

Die konkrete Fragestellung aus Kapitel 3 ist somit im Kontext des föderalen Rechtssystems situiert und konzentriert sich auf die aktuelle Sportanlagenpolitik der einzelnen Kantone. Somit darf mit der vorliegenden Arbeit ein Überblick der kantonalen Regelwerke und Massnahmen hinsichtlich der Sportanlagenförderung erwartet werden.

Im darauf folgenden Teil werden zuerst der Untersuchungsgegenstand (vgl. Kap. 4.1) und das Untersuchungsdesign (vgl. Kap. 4.2) beschrieben. Die vorliegende Arbeit kann allerdings nicht die ganze Forschungslücke mit einer ganzheitlichen Politikevaluation schliessen. Aus diesem Grund werden mit Kapitel 4.3 auch die Grenzen der Analyse aufgezeigt.

Der Ergebnisbericht (vgl. Kap. 5) orientiert sich an der konkreten Fragestellung und ist nach den im Kapitel 3 formulierten konkreten Analysefragen gegliedert. Darauf wird die Befundlage reflektiert und bezüglich des theoretischen Hintergrunds diskutiert. Dafür werden die zentralen

Resultate zusammengefasst und in einem gesamtschweizerischen Kontext beleuchtet und eingeordnet (vgl. Kap. 6). Abschliessend werden vor diesem Hintergrund Schlussfolgerungen formuliert sowie Perspektiven und Chancen von Sportanlagenkonzepten skizziert (vgl. Kap. 7).

2 Theoretischer Bezugsrahmen

Der hohe gesellschaftliche Stellenwert des Sports wird auf politischer Ebene erkannt. So ist die Sportförderung als Aufgabe des Staates unbestritten. Dazu gehören auch Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen. Die Wechselwirkung zwischen dem Sportverhalten der Bevölkerung und dem Sportanlagenangebot bekräftigt die Wichtigkeit der Sportanlagenförderung. So schaffen die Sporttreibenden einerseits einen Bedarf für Sportanlagen, andererseits werden durch das Anlagenangebot Sportaktivitäten erst möglich. Mit anderen Worten: Das Sportverhalten wird von der Sportanlagenpolitik beeinflusst (Eidgenössische Sportschule Magglingen [ESSM], Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], Bundesamt für Raumplanung [BRP], & Eidg. Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], 1997, Teil II S. 20).

Vor diesem Hintergrund erteilte das EDI 1994 der damaligen ESSM den Auftrag, ein nationales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten (ESSM et al., 1997, Teil II S. 6ff).

Bevor mit dem Kapitel 5 der Fokus auf die kantonalen Sportanlagenpolitiken gerichtet wird, ist es sinnvoll eine Übersicht über die einschlägigen Begriffe zu erhalten. Zuerst werden im Kapitel 2.1 deshalb einige bedeutsame Begriffe erläutert, die in der Alltagssprache unbekannt sind beziehungsweise ohne klare Abgrenzung eingesetzt werden. Weiter werden die Rechtsgrundlagen bezüglich der Förderung von Sportanlagen (vgl. Kap. 2.2) und der aktuelle Forschungsstand (vgl. Kap. 2.3) beleuchtet.

2.1 Allgemeine Begriffsbestimmung¹

Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Das NASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes. Es bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Analog dem NASAK ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Regionales Sportanlagenkonzept (RESAK)

Ein RESAK bildet für regionale Trägerschaften eine Planungsgrundlage. Es zeigt auf, wie sich die regionalen Sportanlagen in der Region entwickeln sollen, wobei die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung sowie der regionalen Schulen und Vereine im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang wird unter «Region» eine Planungsregion im Sinne der kantonalen Raumplanung verstanden. Dabei handelt es sich um räumlich-funktional zusammenhängende Gebiete

¹ Der Autor der vorliegenden Arbeit war auch für die Erstellung des kantonalen Sportanlagenkonzepts des Kantons Luzern (KASAK LU) verantwortlich, weshalb die Definitionen in diesem Kapitel zum Teil wörtlich vom Konzept des Kantons Luzern übernommen wurden (vgl. KASAK LU, 2019, S. 4f).

innerhalb eines Kantons, die kulturelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten und eine gewisse Identität aufweisen.

Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können somit entsprechend dem Bestand und den Bedürfnissen konzeptionell entwickelt und optimal genutzt werden.

Sportanlagen

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Sportanlagenkonzepte beziehen sich daher häufig auf Sportanlagen im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume wie beispielsweise Radwege, Spielplätze oder Wälder. Eine allgemein gültige Abgrenzung ist jedoch nicht möglich. Die Praxis zeigt, dass Sportanlagen sehr unterschiedlich definiert werden.

Sportanlagenkategorien

Sportanlagen lassen sich grundsätzlich in vier Kategorien einteilen: Anlagen von nationaler, kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Obwohl die Sportanlagenkategorien in den verschiedenen Sportanlagenkonzepten zum Teil unterschiedlich definiert werden, wird hier versucht eine allgemeine Definition vorzunehmen. Der Sportanlagenkategorie liegt häufig keine raumplanerische oder wirtschaftliche, sondern eine funktionsbezogene Definition zugrunde.

Nationale Bedeutung

Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden für die Durchführung von national bedeutsamen Sportaktivitäten benützt. Gemäss dem NASAK (ESSM et al., 1997) gehören beispielsweise Trainingslager und Zusammenzüge der Nationalkader, Ausbildungs- und Trainingskurse auf nationaler Ebene, nationale Wettbewerbe mit einmaligem Charakter und internationale Wettbewerbe dazu. Spiele einer laufenden nationalen Meisterschaft, wie im Fussball, Eishockey usw. üblich, werden jedoch nicht dazu gezählt.

Kantonale Bedeutung

Unter einer Anlage von kantonaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion). Als Anlagen von kantonaler Bedeutung gelten insbesondere die auf dem Gebiet des Kantons liegenden Anlagen, die im Katalog des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) als national bedeutsam aufgeführt sind (NASAK-Anlagen).

Regionale Bedeutung

Unter einer Anlage von regionaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die den Bedürfnissen einer Region dient. Diese Anlage wird zu einem massgeblichen Teil von ungebun-

denen Sporttreibenden genutzt, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, oder dient Sportverbänden und -vereinen für die Austragung kantonaler oder nationaler Wettkämpfe beziehungsweise für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (regionale Zentrumsfunktion).

Eine Anlage von regionaler Bedeutung muss in einem gesamtkantonalen Kontext beurteilt werden (anlagenspezifische Faktoren wie Einzugsgebiet, Anlagengrösse, Publikumsinfrastruktur, Anzahl Anlagen im Kanton, Anzahl Nutzerinnen und Nutzer usw.).

Lokale Bedeutung

Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die sportpolitischen Ziele des Bundes leiten sich aus dem in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) formulierten Auftrag ab. Der Bund erhält mit Art. 68 BV die Kompetenz, den Sport – insbesondere die Ausbildung – zu fördern und eine Sportschule zu betreiben. Weiter kann der Bund Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen für obligatorisch erklären. Dieser Verfassungsartikel wurde mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0) umgesetzt.

Die gesetzlichen Grundlagen der Sportförderung wurden 2011 vom Parlament totalrevidiert. In diesem Zusammenhang interessieren in vorliegender Arbeit hauptsächlich die Unterschiede im Bereich der Förderung von Sportanlagen. Aus dem Kapitel «Turn- und Sportanlagen» (Art. 12) wurde der Art. 5 «Sportanlagen». Um die Unterschiede der beiden Erlasse hervorzuheben, werden sie einander hier wortgetreu gegenübergestellt.

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (Stand 1. Juni 2008):

VI. Turn- und Sportanlagen

Art. 12

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen. Diese sollen auch Jugend + Sport und den Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes zur Verfügung stehen.

² Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau nationaler Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen.

Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Stand 1. Januar 2019):

Art. 5 Sportanlagen

¹ Der Bund erarbeitet ein nationales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient. Das Konzept wird laufend aktualisiert.

² *Der Bund kann Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung leisten.*

³ *Er kann Erbauer und Betreiber von Sportanlagen beraten.*

Die eidgenössischen Räte beauftragten 1992 den Bundesrat mit der Formulierung einer langfristigen Sportanlagenpolitik. In der Folge hat der Bundesrat ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) erarbeiten lassen und dieses 1996 verabschiedet. Mit der Totalrevision der Sportförderungsgesetzgebung wurde das NASAK im neuen Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 verankert (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.0). Der Bund hat gemäss Art. 5 SpoFöG ein nationales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient und laufend zu aktualisieren ist. Weiter wird dem Bund die Möglichkeit zugesprochen, Finanzhilfen an den Bau von national bedeutsamen Sportanlagen zu leisten sowie die Verantwortlichen für den Bau und Betrieb von Sportanlagen zu beraten.

Die Grundlage für die Erarbeitung des NASAK sowie für die Kredite NASAK 1–3 bildete das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 18. März 1972 (SR 415.0). Der Kredit NASAK 4 stützte sich auf das SpoFöG aus dem Jahr 2011.

Die Modalitäten sind in den Ausführungsverordnungen des Bundesrates (SpoFöV, SR 415.01) und des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Verordnung des VBS über Sportprogramme und -projekte, VSpoFöP, SR 415.011) geregelt. Namentlich definieren sie die Kriterien für die nationale Bedeutung von Sportanlagen sowie die Kriterien für Finanzhilfen.

Später wurde der Bundesrat mit dem Postulat 16.4085, Claude Hêche, vom 15. Dezember 2016 beauftragt, Ergänzungen zum NASAK 4 sowie allenfalls weitere Massnahmen zu prüfen. Diesbezüglich entstand der Bericht des Bundesrates, der im Juli 2019 verabschiedet wurde (vgl. Bundesrat, 2019).

Darüber hinaus basieren Sportanlagenkonzepte auch auf den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung. Sportanlagenkonzepte verfolgen sportpolitische Ziele und stellen diese in übergeordnete Zusammenhänge (vgl. Art. 1–3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]).

Die Erlasse des Bundes enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Art der Sportförderung der Kantone im Zusammenhang mit Sportanlagen. Die Kantone sind diesbezüglich autonom, weshalb es in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Rechtsgrundlagen gibt (vgl. Kap 5.2).

2.3 Forschungsstand

Es gibt zahlreiche Studien, welche die Wirkung von Sport und Bewegung untersuchten. Darüber hinaus wird regelmässig die Sportlandschaft Schweiz mit deskriptiven Studien beleuchtet (vgl. Lamprecht, Fischer, & Stamm, 2014; Lamprecht, Fischer, Wiegand, & Stamm, 2015). Daneben wurde in den vergangenen Jahren auch die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz untersucht (vgl. Berwert, Rütter, Nathani, Holzhey, & Zehnder, 2007; Erni Baumann, Linder, Mehr, Stettler, & Stofer, 2008; Nathani, Berwert, de Bary, Rütter, & Rütter-

Fischbacher, 2008; Rütter, Rieser, Hellmüller, Schwehr, & Hoff, 2017; Rütter et al. 2014). Zudem finanzierte das Bundesamt für Sport BASPO zusammen mit Partnern die «Sportanlagenstatistik 2012», um eine zuverlässige Statistik von Sportanlagen zu erhalten und eine bedarfsgerechte Sportanlagenpolitik zu entwickeln (vgl. Balthasar et al. 2013a; Balthasar et al. 2013b). Ferner wurde mit der Studie von Stettler, Gisler und Danielli (2007) zum ersten Mal die wirtschaftliche Bedeutung der rund 30'000 Schweizer Sportanlagen erhoben.

Die Sportanlagenpolitik in der Schweiz, beziehungsweise die Wirksamkeit der staatlichen Massnahmen im Bereich der Sportanlagen wurde jedoch bisher noch nie vertieft im Sinne einer klassischen Politikevaluation gemäss Knoepfel, Kissling-Näf und Bussmann (1997) untersucht. Aufgrund der Heterogenität der kantonalen Rechtsgrundlagen ist es schwierig die Sportanlagenpolitik flächendeckend für die gesamte Schweiz zu evaluieren. Die hohe Komplexität führt gemäss Rieder (2007, S. 275) dazu, dass Evaluationen im föderalen Politikvollzug eher selten durchgeführt werden. Dies zeigt sich auch bezüglich Politikanalyse im Bereich der Sportanlagen, wo bis heute eine Forschungslücke besteht.

Die Fixierung des Evaluationsgegenstandes ist ein zentraler Schritt jeder Evaluation. In der Literatur lassen sich diesbezüglich verschiedene Konzepte finden. Beispielsweise orientiert sich das Modell von Knoepfel und Bussmann (1997, S. 69 ff.) am Policy-Zyklus. Es unterscheidet acht Stufen der Politikgestaltung und deren Umsetzung: Politikkonzept, Policy-Design, Behördenarrangement, Aktionspläne des Vollzugs, Outputs, Impacts und Outcomes sowie Ergebnisse der Politikevaluation. Im Gegensatz zur Typologie von Knoepfel und Bussmann (1997) formulierte Balthasar (2000, S. 16) ein vereinfachtes Verfahren in Bezug auf die Anzahl der zu untersuchenden Elemente. Er reduziert das Modell von Knoepfel und Bussmann (1997) auf folgende fünf Stufen: Politikkonzept, Vollzugsstruktur, Verwaltungsausgang, Impact und Outcome der Politik. Da zwischen den verschiedenen Stufen Rückkopplungseffekte bestehen, führen sämtliche Modelle zu einer hohen Komplexität. Insbesondere im Bereich der föderalen Sportanlagenpolitik wird deshalb eine umfassende Analyse schwierig. In dieser Hinsicht besteht somit noch Forschungsbedarf.

Auch die bestehenden KASAK wurden bisher noch nie im Rahmen einer Gesamtschau analysiert. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Arbeit einen Überblick der bestehenden KASAK schaffen (vgl. Kap. 5).

3 Konkrete Fragestellung

Wie oben beschrieben ist aufgrund des föderalen Politiksystems der Schweiz von einer heterogenen Sportanlagenpolitik auszugehen. Die Problemstellung der vorliegenden Arbeit ist somit in einem komplexen Kontext situiert. Die folgende Analyse soll nun eine Übersicht der aktuellen Situation geben. So kann die Arbeit als Grundlage für die Erarbeitung neuer Sportanlagenkonzepte dienen.

Ein erstes Ziel der vorliegenden Abschlussarbeit ist es, die bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte zu beleuchten. Dafür wird zuerst untersucht, welche Kantone bereits ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) haben. Anschliessend werden die thematischen Schwerpunkte der einzelnen KASAK analysiert, indem die Kapiteltitel herauskristallisiert und einander gegenübergestellt werden. Weiter richtet sich der Fokus auf die Kriterien, die erfüllt werden müssen, damit eine Sportanlage unterstützt wird.

Zudem werden die finanziellen Beiträge deskriptiv analysiert. In diesem Zusammenhang interessieren neben den Beitragshöhen in absoluten Geldbeträgen auch die prozentualen Anteile der Förderbeiträge. Zusätzlich wird untersucht, aus welchen Quellen die Förderbeiträge fliessen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob in den Kantonen neben Lotteriegeldern auch ordentliche Mittel für die Unterstützung von Sportanlagen zur Verfügung stehen.

Des Weiteren sollen die Förderungspolitiken der einzelnen KASAK beschrieben werden. Dafür werden die spezifischen Kapitel wie Grundsätze, Ziele, Schwerpunkte vertieft untersucht. Darüber hinaus wird in den KASAK nach Abgrenzungen gesucht, beispielsweise welche Anlagen nicht gefördert werden.

Abschliessend sollen einerseits jene Begriffe aufgeführt werden, die in den verschiedenen KASAK explizit definiert werden. Dabei interessiert auch, ob die KASAK einen Sportanlagenkatalog enthalten, und falls ja, wie der Katalog gegliedert ist. Andererseits sollen Aussagen über den Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung gemacht werden.

Ein weiteres Ziel besteht darin, eine Übersicht über die verschiedenen kantonalen Rechtsgrundlagen bezüglich Sportanlagen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird zuerst untersucht, anhand welcher Erlasse die Kantone ihre Sportförderung regeln. Dabei interessieren insbesondere jene Rechtsnormen, welche für die Unterstützung von Sportanlagen relevant sind. So werden diese Regelwerke in einem zweiten Schritt vertiefter analysiert. In diesem Kontext erfolgt anschliessend eine differenziertere Betrachtung jener Kantone, die bereits ein KASAK verabschiedet haben.

Ausserdem sollen die bestehenden kantonalen Sportkonzepte hinsichtlich Bestimmungen über die Förderung von Sportanlagen analysiert werden.

Die vorliegende Arbeit soll also Fragen zu den kantonalen Sportanlagenkonzepten und zu den kantonalen Sportförderungsgesetzgebungen beantworten, wobei auch die kantonalen Sportkonzepte in die Analyse integriert werden (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: *Analysefragen*

Sportanlagenkonzepte	1. Welche Kantone haben ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)? 2. Welche Themen werden in den einzelnen KASAK abgehandelt, beziehungsweise welche Kapitel sind in den KASAK enthalten? 3. Nach welchen Kriterien werden die Fördergelder vergeben? 4. Wie hoch sind die Beiträge an Sportanlagen? 5. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Finanzhilfe? 6. Aus welchen Quellen stammen die Förderbeiträge? 7. Welche Förderpolitiken verfolgen die verschiedenen Kantone (Grundsätze, Ziele, Schwerpunkte)? 8. Welche Anlagen werden nicht gefördert (Abgrenzungen)? 9. Wird der Betrieb auch gefördert? 10. Welche Begriffe werden in den einzelnen KASAK explizit definiert? 11. Enthalten die einzelnen KASAK einen Sportanlagenkatalog? 12. Wie sind die Sportanlagenkataloge der einzelnen Kantone gegliedert? 13. Wie verläuft der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung?
Rechtsgrundlagen	14. Welche Rechtsgrundlagen gibt es in den einzelnen Kantonen für die Sportförderung? 15. Aufgrund welcher Rechtsnormen werden Sportanlagen in den einzelnen Kantonen unterstützt? 16. Aufgrund welcher Erlasse sind die bestehenden KASAK entstanden?
Sportkonzepte	17. Sind in den bestehenden kantonalen Sportkonzepten Aussagen zur Sportanlagenförderung enthalten?

4 Methode

4.1 Untersuchungsgegenstand

Die vorliegende Arbeit soll als Grundlage bei der Erarbeitung neuer Sportanlagenkonzepte dienen. Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt der Analyse bei den kantonalen Sportanlagenkonzepten, die in den vergangenen Jahren von einzelnen Kantonen verabschiedet wurden. Weiter interessieren aber auch die Rechtsgrundlagen für kantonale Sportanlagenkonzepte, weshalb auch die entsprechenden Sportförderungsgesetze beleuchtet werden. Aufgrund der föderalen Sportanlagenpolitik fehlen in einzelnen Kantonen auf Gesetzesstufe konkrete Ziele und konzeptionelle Grundsätze im Bereich der Sportanlagen. Aus diesem Grund werden in einem zweiten Schritt auch Verordnungen und/oder Sportförderungskonzepte herangezogen. Weil das Fürstentum Liechtenstein auch in die Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) integriert ist, wird seine Sportanlagenpolitik ebenfalls in die Analyse einbezogen.

4.2 Untersuchungsdesign

Das Untersuchungsdesign muss berücksichtigen, dass es in der Schweiz keine einheitliche Sportförderungs politik auf kantonaler Ebene gibt. Vielmehr ist es so, dass die Kantone auf höchst unterschiedliche Art und Weise Sportanlagen unterstützen. Aufgrund der Vielfalt verschiedener Rechtsgrundlagen in den einzelnen Kantonen ist ein Überblick über die verschiedenen kantonalen Erlasse unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund wurden die kantonalen Sportbeauftragten an ihrer Sommerkonferenz vom 18./19. Juni 2019 mündlich über das Forschungsvorhaben informiert. Anschliessend wurden die Mitglieder der KKS aufgefordert, per E-Mail sämtliche Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Konzepte usw. einzureichen, durch welche die Förderung von Sportanlagen geregelt wird. Für die folgende Analyse wurden diese Eingaben als Datenbasis verwendet. Darüber hinaus war es aber auch nötig, die Rückmeldungen der einzelnen Kantonsvertreterinnen und -vertreter in einen Gesamtkontext zu stellen. Dies bedingte eine Überprüfung der Daten auf den einschlägigen Webseiten der Kantone, insbesondere auf den Webseiten der kantonalen Sportämter sowie den systematischen Rechtssammlungen der Kantone. Basierend auf dieser Überprüfung mussten einige Ergänzungen vorgenommen werden. Schliesslich wurden die Rechtsgrundlagen mit den Angaben auf der Webseite www.lexfind.ch validiert.

4.3 Grenzen der Analyse

Obwohl die Sportpolitik bisher kaum evaluiert wurde und somit eine Forschungslücke im Bereich der Evaluationsforschung besteht, ist es im Rahmen der vorliegenden Abschlussarbeit nicht möglich diese Lücke zu schliessen.

Einerseits stellt die Fixierung des Evaluationsgegenstandes ein zentraler Schritt jeder Evaluation dar. Aufgrund der heterogenen kantonalen Regelwerke entsteht aber bereits hier eine erste Schwierigkeit. Weiter ist auch ein vereinfachtes Wirkungsmodell nach Balthasar (2000, S. 16)

im Rahmen dieser Arbeit nicht umzusetzen, weil aktuell die Zusammenhänge zwischen Politikkonzept, Vollzugsstrukturen, Verwaltungsoutput, Impact der Politik und Outcome der Politik im Bereich der Sportanlagenpolitik noch fehlen. Vor diesem Hintergrund sind keine Aussagen zum Outcome der Sportanlagenpolitik möglich. Dafür wären einiges komplexere und viel umfangreichere Erhebungen nötig.

Andererseits würde es den Rahmen dieser Abschlussarbeit sprengen, wenn die Sportanlagenpolitik der Kantone mit einer klassischen Politikevaluation gemäss Knoepfel et al. (1997) analysiert würde.

Darüber hinaus sind einige kantonale Sportanlagenkonzepte noch relativ jung, weshalb eine wissenschaftlich und empirisch gestützte Beurteilung der Kausalzusammenhänge zwischen Massnahmen und Wirkungen teils gar noch nicht möglich ist.

5 Resultate

Der Ergebnisbericht der vorliegenden Arbeit gliedert sich in drei Teile, wobei explizite Fragen beantwortet werden, die in Kapitel 3 erläutert wurden. Im ersten Teil (vgl. Kap. 5.1) geht es um die deskriptive Darstellung der bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte. Im zweiten Teil wird der Fokus geöffnet. So werden die Rechtsgrundlagen für die Sportförderung in den einzelnen Kantonen beleuchtet (vgl. Kap. 5.2). Darüber hinaus wird im dritten Teil die Rolle der kantonalen Sportkonzepte dargestellt (vgl. Kap. 5.3). Die Diskussion der Befunde im Kontext des theoretischen Hintergrunds (vgl. Kap. 2) ist Gegenstand des Kapitels 6.

5.1 Sportanlagenkonzepte

Im Folgenden werden die Resultate bezüglich der kantonalen Sportanlagenkonzepte dargestellt. Nach einer Gesamtschau über die aktuelle Situation in der Schweiz werden ausgewählte Inhalte der bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte präsentiert und einander gegenübergestellt.

Frage 1: Welche Kantone haben ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)?

Aktuell haben acht Kantone (AG, BE, BL, GL, GR, LU, TG und ZH) sowie das Fürstentum Liechtenstein ein Sportanlagenkonzept verabschiedet. Die folgende Tabelle enthält die einzelnen Konzepttitel und zeigt, seit wann die verschiedenen Konzepte in Kraft sind (vgl. Tab. 2). Zudem wird in Kapitel 6 erläutert, welche Sportanlagenkonzepte zurzeit überarbeitet werden, beziehungsweise welche Kantone aktuell ein Sportanlagenkonzept erarbeiten.

Tabelle 2: Übersicht der kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK)

Kanton	Konzepttitel	In Kraft seit
AG	Kantonales Sportanlagenkonzept	13. März 2015
AI	-	
AR	-	
BE	Sportanlagenkonzept des Kantons Bern	Februar 1992
BL	Verpflichtungskredit für das Kantonale Sportanlagen-Konzept 3 (KASAK 3)	10. Januar 2012
BS	-	
FR	-	
GE	-	
GL	Kantonales Sportanlagenkonzept, KASAK I	23. Juni 2015
GR	Kantonales Sportanlagenkonzept Graubünden (KASAK GR)	25. Oktober 2016
JU	-	
LU	Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK 2019)	10. Dezember 2019
NE	-	
NW	-	
OW	-	
SG	-	
SH	-	
SO	-	
SZ	-	
TG	Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK TG)	27. Juni 2018
TI	-	
UR	-	
VD	-	
VS	-	
ZG	-	
ZH	Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK ZH)	2. Mai 2007
FL	Sportstättenkonzept 2012	12. Juni 2012

Stand: 31. Dezember 2019

Frage 2: Welche Themen werden in den einzelnen KASAK abgehandelt, beziehungsweise welche Kapitel sind in den KASAK enthalten?

Obwohl die bestehenden Konzepte nahezu identische Titel tragen (vgl. Tab. 2), sind die einzelnen KASAK sehr unterschiedlich gegliedert. Dies wird bereits bei der genaueren Betrachtung der Inhaltsverzeichnisse der bestehenden KASAK deutlich. Damit nun die unterschiedlichen Inhalte miteinander verglichen werden können, bedarf es einer Kategorisierung der verschiedenen Themen. In einem ersten Schritt wurden die Hauptthemen der einzelnen KASAK herauskristallisiert. Dafür wurde zuerst anhand einer breiten Inhaltsanalyse, bei der sämtliche KASAK einbezogen wurden, ein Kategoriensystem formuliert. Anschliessend wurde untersucht, welche Themen in den einzelnen KASAK abgehandelt werden (vgl. Tab. 3). Die Ziffern in Tabelle 3 bezeichnen die entsprechenden Kapitel in den einzelnen KASAK, in denen die verschiedenen Themen erörtert werden. Die detaillierten Inhaltsverzeichnisse der bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte sind im Anhang aufgelistet.

Tabelle 3: Hauptthemen der kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK)

Thema	AG	BE	BL	GL	GR	LU	TG	ZH	FL
Vorwort		Ohne Nr.							
Zusammenfassung	Ohne Nr.		1.		Ohne Nr.	Ohne Nr.	1	Ohne Nr.	
Ausgangslage/Grundlagen	1.	1.1	2. 4.1 6.	I. II. III.	1. 2.	1 2	2 A A	1.	1. 3.
Förderungspolitik/ Grundsätze	2.	3.	4.6		3. 5.	3 4	5.1	2.	5. 7.
Massnahmen	3.	4.							
Ressourcen	4.						5.2	11.	7.11
Sport-/Sportanlagensituation	A I	1.2 1.3 A	3. 4.2 4.3 4.4 4.5	A 1	2.2 2.3 2.4 2.5	5 A 1	3 A B. A C. A D.	7. 8. 10. A	6.
Förderkriterien	A II		A 1 A 2	IV.	4. 5.3	4.1 4.2 4.3	4.1 5.3	9.	7.8
Entwicklungstendenzen		2.		Beilage KASAK I		A 2	4.5 4.6		
Beteiligte							2.4	3.	2.
Vorgehen und Methodik							2.5	4.	4.
Abgrenzungen						2.3	2.7	5.	
Definitionen					1.4	2.2	2.6	6.	
Umsetzung			4.7 5.	V.	5.2 6. 7.	6	4.2 4.3 4.4 6	12. 13.	7.10 7.11

Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Konzepte kann festgestellt werden, dass gleichnamige Überschriften zum Teil unterschiedliche Inhalte beschreiben und in einem anderen Kontext verwendet werden. Die Überschrift «Ausgangslage» wird beispielsweise in den Konzepten der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Graubünden, Thurgau, Zürich, Luzern und des Fürstentums Liechtenstein verwendet. Das Aargauer Konzept beschreibt unter Ausgangslage zuerst die nationale Ebene mit Informationen über das Bundesamt für Sport (BASPO), das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) und die Sportanlagenstatistik Schweiz 2012. Anschliessend folgt die kantonale Ebene mit Erläuterungen über die Sportverbände und -vereine, die Sektion Sport, den Swisslos-Sportfonds, die Abteilung Volksschule sowie die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, die Abteilung Immobilien Aargau sowie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Zudem wird die Gemeindeebene erörtert und dabei die lokalen Bewegungs- und Sportnetze erklärt, bevor zum Schluss auch noch die rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie die politischen Vorstösse und der Regierungsratsbeschluss dargelegt werden (vgl. KASAK AG, 2015, S. 6ff). Hingegen wird im Thurgauer Konzept unter Ausgangslage lediglich der Antrag des Grossen Rates zur Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts beschrieben (vgl. KASAK TG, 2018, S. 5).

Dieses Beispiel zeigt, dass ein allgemeiner Vergleich der verschiedenen KASAK schwierig ist. Vor diesem Hintergrund werden in den folgenden Abschnitten ausgewählte Themen vertiefter analysiert, welche bei der Erstellung eines KASAK einen richtungsweisenden Charakter darstellen.

Frage 3: Nach welchen Kriterien werden die Fördergelder vergeben?

Ausser im relativ alten KASAK des Kantons Bern aus dem Jahr 1992 werden in allen bestehenden Sportanlagenkonzepten konkrete Kriterien formuliert, die bei der Vergabe von Fördermitteln herangezogen werden. Häufig werden die Kriterien thematisch in zwei Kategorien eingeteilt. Einerseits gibt es Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog beziehungsweise für die Beurteilung der Bedeutung einer Sportanlage. Andererseits werden Kriterien beziehungsweise Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge formuliert.

Darüber hinaus gibt es auch Kriterien für die Festlegung des Umfangs und der Prioritäten der Finanzhilfen. Diese Kriterien werden häufig ins Kapitel «Bedingungen und Auflagen» integriert. Einzig im KASAK LU (2019, S. 9) werden sie in einem eigenen Kapitel thematisiert.

Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

Folgende Tabelle dokumentiert stichwortartig sämtliche Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog der einzelnen kantonalen Sportanlagenkonzepte (vgl. Tab. 4).

Tabelle 4: Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

KASAK	Kriterien
KASAK AG (2015, S. 23)	1. Bedarfsnachweis 2. Wettkampftauglichkeit und/oder Leistungszentrum 3. Verfügbarkeit 4. Eignung 5. Alternativen 6. Erschliessung 7. Synergien 8. Technische Standards 9. Behindertengerechte Sportanlagen 10. Finanzierungsnachweis für Bau und Betrieb²
KASAK BE (1992)	<i>Im KASAK BE sind keine expliziten Kriterien für die Aufnahme in einen KASAK-Katalog formuliert.</i>
KASAK BL (2012, S. 23f)	1. Bedarfsnachweis, Verfügbarkeit, Auslastung a) Dreifach-Sporthallen - Polysportive Nutzung - Regelmässige überkommunale Nutzung

² Gemäss KASAK AG (2015, S. 23) sind die definitiven Kriterien, unter anderem unter Berücksichtigung des Leistungssportkonzepts, noch festzulegen.

	b) Stadien - Für Fussball, Leichtathletik und weitere Rasensportarten geeignet - Regelmässige überkommunale Nutzung sowie kantonale Anlässe des Sportamtes - Für alle Interessierten zugänglich c) Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder) - Mindestens 30 Prozent ausserkommunale Benutzerinnen und Benutzer d) Kunsteisbahnen (Eishockey, Eislauf, Curling) - Mindestens 30 Prozent ausserkommunale Benutzerinnen und Benutzer
	2. Eignung (detaillierte Grössenkriterien siehe KASAK BL, 2012, S. 24) 3. Behindertengerechte Sportanlagen
KASAK GL (2015, S. 3)	1. Kapitalintensive Anlagen Hilfskriterium: (> 250'000 Franken) 2. Sportart von erheblicher Bedeutung Hilfskriterien: Wettkampftauglichkeit, Kaderbildung, Bedarfsnachweis, kantonale Bedeutung 3. Bedarfsnachweis für Glarner Publikum/Sportvereine Hilfskriterien: Wettkampfnutzung, behindertengerechte Anlage, Erschliessung, gemeinsame Trägerschaften, Standort durch touristisches oder wirtschaftliches Potential von erheblicher Bedeutung
KASAK GR (2016, S. 13f)	1. Wettkämpfe (Eignung) 2. Trainings- und Kurszwecke 3. Alternativen 4. Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport 5. Anliegen Behinderter 6. Bau und Energie 7. Langsamverkehr / öffentliche Verkehrsmittel 8. Kommunale und regionale Verankerung 9. Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit 10. Bedarfsnachweis 11. Raumentwicklung / Natur und Umwelt 12. NASAK-Anlagen
KASAK LU (2019, S. 8)	1. Bedarfsnachweis 2. Wettkampftauglichkeit von Wettkampfanlagen 3. Auslastung 4. Standort 5. Nachhaltigkeit 6. Behindertengerechte Sportanlagen 7. Erschliessung
KASAK TG (2018, S. 15f)	1. Bedarfsnachweis 2. Wettkampftauglichkeit 3. Auslastung 4. Standort / Konkurrenzierung 5. Hindernisfreiheit 6. Bau und Energie 7. Erreichbarkeit 8. Raumentwicklung / Natur und Umwelt
KASAK ZH (2007, S. 13 u. 17)	1. Zentrumsfunktion 2. Nutzung (organisierter und ungebundener Sport) 3. Wettkampftauglichkeit 4. Nutzung für Trainings- und Kurszwecke 5. Eignung 6. Alternativen

	7.	Mitnutzung durch Ungebundene ist geregelt
	8.	Ansprüche der Bevölkerung in der Planung berücksichtigt
	9.	Behindertengerechte Sportanlagen
	10.	Technische Standards
	11.	Erschliessung
	12.	Langsamverkehr
	13.	Umgebungsgestaltung
	14.	Synergien (Zusammenarbeit)
	15.	Synergien (multifunktionelle Nutzung)
	16.	Trägerschaft
	17.	Bedarfsnachweis
	18.	Grundsätze der Raumplanung
	19.	Nachhaltige Siedlungsentwicklung
	20.	Behindertenzugänglichkeit
	21.	Günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis
	22.	Finanzierung von Bau und Betrieb ist sichergestellt
	23.	Ganzjahresbetrieb wird angestrebt
Sportstättenkonzept FL (S. 17ff)	1.	Technische Voraussetzungen
		Umfang der Nutzung – Auslastung
		Räumlichkeiten
		Beachtung internationaler Normen und Standards
	2.	Standortkriterien
	3.	Kriterien-Matrix
		Multifunktionalität
		Technische Ausstattung
		Potential
		Lage
		Eventmöglichkeiten

Finanzierungskriterien / Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge

Einige Sportanlagenkonzepte legen weiterführende Kriterien für Finanzhilfen fest. Wie die folgenden Abschnitte zeigen, werden diese Kriterien in den einzelnen Kantonen zum Teil in unterschiedliche Kontexte gestellt. Dies widerspiegelt sich jeweils auch in den unterschiedlichen Überschriften in den jeweiligen Konzepten.

Kanton Basel-Landschaft

Unter der Überschrift «Finanz-Kriterien» legt das KASAK BL (2012, S. 25f) folgende Kriterien fest: Einerseits muss die Finanzierung des Bauvorhabens und des Betriebes gesichert sein. Andererseits müssen die Benützungsbedingungen mittels Benützungsvereinbarungen langfristig geregelt sein. Darüber hinaus sind für die Festlegung der Beitragshöhe folgende Kriterien ausschlaggebend: 1. Bedeutung der Anlage für den unorganisierten Breitensport, 2. Bedeutung der Anlage für den Verbands- und Vereinssport, 3. Auslastung und Erhaltung bestehender Anlagen, 4. Höhe des Investitionsvolumens, 5. Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschance und 6. Erfüllung der Vorbildfunktion.

Kanton Glarus

Im KASAK GL (2015, S. 4) bemisst sich die Höhe der Kantonsbeiträge nach folgenden zwei Hauptkriterien. Erstens spielt die Bedeutung der Sportanlage eine entscheidende Rolle (regionale Bedeutung versus kantonale Bedeutung). Anlagen von kantonaler Bedeutung werden wiederum differenziert betrachtet (A-Objekt: Ungebundener Sport bzw. B-Objekt: Vereinssport). Zweitens wird die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Empfänger in die Beurteilung einbezogen.

Kanton Graubünden

Folgende Kriterien und Auflagen werden im KASAK GR (2016, S. 16f) für die Beurteilung von Beitragsgesuchen festgelegt. Die Sportanlage muss Bestandteil des KASAK-Katalogs sein. Zudem muss das Betriebs- und Finanzierungsmodell der Anlage langfristig gesichert sein. Weiter muss die Benützung der Anlage mit Benützungsvereinbarungen langfristig gewährleistet sein. Anschliessend wird unter «Auflagen/Gegenleistungen» festgehalten, dass der Kanton die Förderung mit Auflagen verknüpfen kann. Zusätzlich muss die Finanzierung des Bauvorhabens sichergestellt sein. Darüber hinaus folgen am Schluss Aussagen zur Beitragsbemessung. Insbesondere werden für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe folgende acht Kriterien angewendet: 1. Bedeutung für den Sport in Graubünden, 2. Bedeutung für den Tourismus, 3. Vorgesehene Nutzung, 4. Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen, 5. Synergien, 6. Tragfähigkeit der Gesamtfinanzierung, 7. Höhe des Investitionsvolumens und 8. Bedeutung der Sportart.

Kanton Thurgau

Die Finanzierungskriterien des KASAK TG (2018, S. 20f) lauten wie folgt: Die Anlage muss Bestandteil des KASAK-Katalogs sein. Die Finanzierung des Bauvorhabens und des Betriebs muss gesichert sein. Zudem muss ein Nutzungs- und Betriebskonzept bestehen, dessen Inhalt im KASAK TG näher definiert wird. Zudem müssen die Qualität sowie die Realisierungschancen sehr gut und die Benützung der Anlage durch Verträge geregelt sein. Darüber hinaus kann der Kanton die Förderung an Auflagen knüpfen. Zum Schluss werden folgende für die Beitragsbemessung ausschlaggebende Kriterien aufgeführt: 1. Bedeutung für den Sport, 2. Vorgesehene Nutzung, 3. Qualität hinsichtlich des Sports, 4. Synergien, 5. Bedeutung der Sportart, 6. Verfügbare Sportfondsmittel und 7. Gesamteindruck.

Kanton Luzern

Das KASAK LU (2019, S. 9) legt folgende Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge fest, die bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen angewendet werden. Die Anlage muss im KASAK-Katalog aufgeführt sein. Weiter müssen ein Finanzierungsnachweis für den Betrieb und für das Bauvorhaben sowie langfristige Benützungsverträge vorliegen. Zudem kann der Kanton die Förderung mit Auflagen verknüpfen und schliesslich müssen die Ausführungsbestimmungen (Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportanlagenkonzept [KASAK], 2019) eingehalten werden.

Darüber hinaus definiert das KASAK LU (2019, S. 9) in einem separaten Kapitel Kriterien für die Festlegung der Prioritäten und Beitragshöhe der Finanzhilfe des Kantons. Ausschlaggebend sind folgende Kriterien: 1. Bedeutung für den Sport im Kanton, 2. Qualität hinsichtlich des

Sports, 3. Vorgesehene Nutzung, 4. Synergien, 5. Gesamtinvestitionen, 6. Umfang der bewilligten Kredite und 7. Bedeutung der Sportart.

Kantone Aargau, Bern, Zürich und Fürstentum Liechtenstein

In den Sportanlagenkonzepten der Kantone Aargau, Bern, Zürich und des Fürstentum Liechtenstein sind keine expliziten Finanzierungskriterien beziehungsweise Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge festgehalten.

Frage 4: Wie hoch sind die Beiträge an Sportanlagen?

Häufig wird bei der Förderung von Sportanlagen zwischen Anlagen von lokaler Bedeutung sowie Anlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung unterschieden. Diese Differenzierung widerspiegelt sich vielfach auch bei der Festlegung der Höhe des Unterstützungsbeitrages.

Kanton Aargau

Im Kanton Aargau wurden die Maximalbeiträge mit dem KASAK neu definiert. Anschliessend wurde die Swisslos-Sportfonds-Verordnung gemäss den Vorgaben aus dem KASAK revidiert. Neu liegt der Maximalbeitrag für lokale Sportanlagen bei 250'000 Franken. Hingegen können Sportanlagen von mindestens überregionalem Interesse mit höheren Beiträgen unterstützt werden (vgl. Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV; SAR 611.114).

Kanton Basel-Landschaft

Im KASAK des Kantons Basel-Landschaft wird nur im Zusammenhang mit neuen Dreifachsporthallen eine absolute Beitragshöhe genannt. Neue Dreifachsporthallen, welche Stützpunkte einer Sportart sind, erhalten eine Pauschale in der Höhe von 800'000 Franken (vgl. KASAK BL, 2012, S. 14).

Kanton Thurgau

Neben dem Kanton Basel-Landschaft kennt auch der Kanton Thurgau Pauschalbeiträge an Sporthallen. In der Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds wird erklärt, dass eine neue Sporthalle, unabhängig ihrer Grösse, für jede Gemeinde und deren Sportvereine einen Mehrwert darstellt (2019, S. 13). Vor diesem Hintergrund werden im Kanton Thurgau neue Dreifachsporthallen mit 210'000, Doppelsporthallen mit 140'000 und Einfachsporthallen mit 70'000 Franken unterstützt. Darüber hinaus kann der Kanton Thurgau Finanzhilfen an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung leisten. Die Beitragshöhe kann in Abhängigkeit zu den im Sportfonds verfügbaren Mitteln bei maximal 1 Mio. Franken liegen (KASAK TG, 2018, S. 20).

Kanton Luzern

Im KASAK des Kantons Luzern wird bezüglich Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung auch keine absolute Höhe der Finanzhilfe festgelegt. Allerdings werden die Unterstützungsbeiträge bei Sportanlagen von lokaler Bedeutung mit einem Maximalbeitrag gedeckelt. Sportanlagen von Vereinen, Verbänden und privatrechtlich organisierten Interessierten

wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften erhalten maximal 150'000 Franken, während an Anlagen von Gemeinden maximal 80'000 Franken ausgerichtet werden (vgl. KASAK LU, 2019, S. 7).

Kantone Bern, Glarus, Zürich und Fürstentum Liechtenstein

In den Sportanlagenkonzepten der Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein werden keine Maximalbeiträge erwähnt.

Frage 5: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Finanzhilfe?

Neben der absoluten Beitragshöhe (vgl. Kap. 5.1, Frage 4) interessiert auch der prozentuale Anteil der Finanzhilfe. Die folgenden Abschnitte präsentieren die Handhabungen der einzelnen Kantone hinsichtlich dieser Frage.

Kanton Aargau

Gemäss den früheren Richtlinien des Kantons Aargau sind die Beitragssätze für Bauten von Vereinen vom Umlaufvermögen der Vereine abhängig gemacht worden. Sie betrugen zwischen 10 und 40 Prozent des Bauvolumens. Der Beitragssatz für Gemeinden betrug generell 25 Prozent. Diese Regelung wurde mit dem KASAK AG (2015) geändert, da der Einbezug des Umlaufvermögens wenig über die finanzielle Situation eines Vereins aussagt, falsche Anreize gesetzt werden und es den reichen Sportverein praktisch nicht mehr gibt. Der einheitliche Beitragssatz bringt nun erhebliche organisatorische Vereinfachungen und verhindert, dass Gesuche von Vereinen eingereicht werden, obwohl die Bauherrschaft eigentlich bei den Gemeinden liegt (KASAK AG, 2015, S. 12). Neu betragen die Beiträge 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Überschreitungen des Kostenvoranschlags von über 15 Prozent und Aufwendungen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren, werden nicht angerechnet. Darüber hinaus können an Bauten und Anlagen, die von mindestens überregionalem Interesse sind, höhere Beiträge gewährt werden (§ 4 SLSFV; SAR 611.114).

Kanton Bern

Im relativ alten KASAK des Kantons Bern werden keine Angaben zum prozentualen Anteil der Finanzhilfe gemacht (vgl. KASAK BE, 1992).

Kanton Basel-Landschaft

Das KASAK 3 des Kantons Basel-Landschaft sieht wie die KASAK 1 und 2 vor, Beiträge in der Höhe von 25 bis 40 Prozent an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur zu leisten. Bei finanzstarken Gemeinden gemäss Definition des Statistischen Amtes wird nach Berechnung des Kantonsbeitrages gemäss Punkteraster pauschal zehn Prozent abgezogen. Wobei jedoch die 25-Prozent-Marke nicht unterschritten werden darf. Ebenfalls wie bisher werden bei gemeinsamen Projekten mit dem Kanton Basel-Stadt gesamthaft Beiträge von maximal 50 Prozent (BS und BL zusammen) an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur geleistet (vgl. KASAK BL, 2012, S. 13).

Kanton Glarus

Im Kanton Glarus wird die Höhe der Kantonsbeiträge anhand verschiedener Kriterien bemessen. Einerseits werden Sportanlagen von regionaler Bedeutung, welche deutlich über den Kanton hinaus strahlen mit einem Beitragssatz von 40 Prozent unterstützt. Andererseits werden Anlagen von kantonaler Bedeutung nochmals in zwei Kategorien eingeteilt. Ein A-Objekt zieht ein grosses Publikum an und ist auch für den ungebundenen Sport zugänglich. Ein B-Objekt ist jedoch nicht direkt öffentlich und meist nur über eine Vereinsmitgliedschaft zugänglich. A-Objekte werden mit einem Beitragssatz von 30 Prozent unterstützt, während die Kantonsbeiträge bei B-Objekten bei 20 Prozent liegen. Falls ein privater Träger oder Betreiber durch den Betrieb der Sportanlage einen erheblichen Ertrag erwirtschaften kann (>75% der laufenden Betriebskosten) oder über erhebliche Eigenmittel verfügt (>50% der Investition mit eigenen Mitteln möglich), wird der Beitragssatz um fünf Prozent reduziert. Wenn der prognostizierte Ertrag bei 25 bis 75 Prozent der Betriebskosten liegt, bleibt der Beitragssatz unverändert. Hingegen wird der Beitragssatz um fünf Prozent erhöht, wenn durch den Betrieb voraussichtlich weniger als 25 Prozent der Betriebskosten erwirtschaftet werden kann. Darüber hinaus bleibt der Beitragssatz für Anlagen, die von einer Glarner Gemeinde betrieben werden und in deren Eigentum stehen, ebenfalls unverändert (KASAK GL, 2015, S. 4).

Kanton Graubünden

Im KASAK des Kantons Graubünden wird die Förderung von regional und kantonale bedeutenden Sportanlagen geregelt. Die Höhe der kantonalen Investitionsbeiträge liegt zwischen zehn und maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, vorbehaltlich der verfügbaren Mittel gemäss Kantonsbudget. Der maximale Förderbeitrag ist bei Anlagen von regionaler Bedeutung tiefer als bei Anlagen von kantonaler Bedeutung. Begründet wird dies mit der geringeren volkswirtschaftlichen Bedeutung (vgl. KASAK GR, 2016, S. 17). Neben den KASAK-Geldern kann die Regierung an den Bau von Verbands- und Vereinsanlagen Beiträge aus dem Sport-Fonds (Spezialfinanzierung) leisten (vgl. KASAK GR, 2016, S. 15). In der entsprechenden Sportförderungsverordnung sind diesbezüglich aber keine Maximalbeiträge erwähnt (vgl. Sportförderungsverordnung; BR 470.010). Hingegen ist im Sportförderungskonzept des Kantons Graubünden festgehalten, dass Sportanlagen in privatrechtlichem Eigentum (Vereine, Verbände) vom Kanton mit 20 Prozent der Gesamtkosten oder maximal 100'000 Franken pro Gesuch aus dem Sport-Fonds unterstützt werden (2015, S. 13).

Kanton Luzern

Für Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung beträgt im Kanton Luzern die Höhe der Finanzhilfe maximal 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten, vorbehaltlich der verfügbaren Mittel (KASAK LU, 2019, S. 9). Darüber hinaus werden im Kanton Luzern auch Sportanlagen von lokaler Bedeutung unterstützt. So erhalten Anlagen von Vereinen, Verbänden und privatrechtlich organisierten Interessierten wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften 20 Prozent an die Investitionskosten, während Anlagen von Gemeinden mit zehn Prozent unterstützt werden. Wie bereits oben erwähnt, wird die Beitragshöhe jedoch in beiden Fällen mit 150'000 Franken beziehungsweise mit 80'000 Franken gedeckelt (KASAK LU, 2019, S. 7).

Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau kann Beiträge an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung gemäss den Finanzierungskriterien ausrichten, die im KASAK TG (2018, S. 20f) festgehalten sind. Zudem werden Anlagen von lokaler Bedeutung gemäss der Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau unterstützt (2019, S. 13). In diesen beiden Regelwerken sind jedoch keine abschliessenden Obergrenzen der Unterstützungsbeiträge festgehalten.

Kanton Zürich

Bevor es im Kanton Zürich ein KASAK gab, wurden Sportanlagen von Vereinen und Verbänden sowie von Gemeinden und weiteren Dritten mit weniger als fünf Prozent der gesamten Bauinvestitionen unterstützt. Die Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds wurden diesbezüglich nicht kanalisiert. Mit dem KASAK ZH wird nun der Fokus verstärkt auf Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung gerichtet, während die Beiträge an die lokal bedeutenden Sportanlagen reduziert werden (KASAK ZH, 2007, S. 15). Im KASAK sind jedoch keine Zahlen enthalten, wie sich die Förderungspraxis konkret ändert.

Fürstentum Liechtenstein

Das aktuelle Sportstättenkonzept des Fürstentums Liechtenstein stammt aus dem Jahr 2012. Gemäss Ausführungen in diesem Konzept erfolgte vorher die Finanzierung der Sportinfrastruktur durch das Land, die Gemeinden oder gemeinsam durch das Land und die Gemeinden. In Einzelfällen waren auch Dritte beteiligt. Praktisch ausschliesslich bei den Landesschulanlagen wurde die Sportinfrastruktur zu 100 Prozent vom Land getragen. Sportanlagen der Gemeinden wurden meistens vom Land gemäss Subventionsgesetz nach dem Verteilschlüssel «50 bis 70 Prozent Gemeinde und 30 bis 50 Prozent Land» mitfinanziert (Sportstättenkonzept FL, 2012, S. 10). Mit dem Sportstättenkonzept 2012 werden Sportanlagen von kommunalem und von landesweitem beziehungsweise regionalem Interesse unterschieden. Die Gemeinden müssen nun die Kosten für Anlagen von kommunaler Bedeutung alleine tragen. Hingegen ist das Land in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Sportinfrastrukturen von landesweitem Interesse für Landessportverbände im Bereich des Leistungs- und Spitzensports zuständig (Sportstättenkonzept FL, 2012, S. 12). Sofern die subventionsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, obliegt es dem Landtag zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Sportanlage subventioniert wird (Sportstättenkonzept FL, 2012, S. 22).

Frage 6: Aus welchen Quellen stammen die Förderbeiträge?

Die Analyse der verschiedenen kantonalen Sportanlagenkonzepte zeigt, dass die Fördermassnahmen aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden. In einigen Kantonen werden die Massnahmen, die aus ihren Sportanlagenkonzepten resultieren, mit ordentlichen Mitteln finanziert, während andere Kantone Lotteriegelder für die Förderung von Sportanlagen einsetzen.

Dazu ist jedoch festzuhalten, dass die Kantone gemäss Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) die Reingewinne aus

Lotterien und Sportwetten nicht zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen einsetzen dürfen. Das heisst, dass reine Schulsportanlagen stets mit ordentlichen Staatsmitteln finanziert werden. Vor diesem Hintergrund wird in der folgenden Übersicht (Tab. 5) nicht auf die Finanzierung von Schulsportanlagen eingegangen.

Die folgende Tabelle zeigt, aus welchen Quellen die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Sportanlagenförderung in den einzelnen Kantonen mitfinanziert werden. Diese Frage konnte aber mit der Konsultation der kantonalen Sportanlagenkonzepte alleine nicht abschliessend geklärt werden. Dies, weil zum Teil Ausführungen zu den Geldquellen in den Konzepten fehlen. Beispielsweise sollen gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept des Kantons Bern Einrichtungen von kantonomer Bedeutung vorwiegend durch kantonale Mittel finanziert werden (KASAK BE, 1992, S. 17). Im Konzept wird jedoch nicht weiter ausgeführt, aus welchen kantonalen Quellen die Mittel stammen. So wurden diesbezüglich auch weiterführende Bestimmungen herangezogen und mündliche Auskünfte eingeholt.

Tabelle 5: *Finanzierungsquellen*

Kanton	Massnahme	Geldquelle
AG	Sportanlagen für den privatrechtlich organisierten Sport	Ausschliesslich aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau (KASAK AG, 2015, S. 12)
BL	KASAK 1 und 2	Verpflichtungskredite aus der Staatskasse (KASAK BL, 2012, S. 3)
	KASAK 3	Swisslos-Sportfonds (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/sport/finanzielle-unterstuetzung/kasak)
	Sportanlagenprojekte von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Trägerschaften, die Gesamtkosten von weniger als CHF 1.0 Mio. ausweisen	Swisslos-Sportfonds (KASAK BL, 2012, S. 14)
BE	Sportanlage muss dem Jugend-, Breiten- und Amateursport bzw. dem Vereinssport zur Verfügung stehen	Sportfonds (keine Angaben im KASAK BE, aber Art. 7 Sportfondsverordnung, SpfV; BSG 437.63; Strategie «Sport Kanton Bern», 2017, S. 31)
GL	KASAK-Anlagen	Ordentliche Staatsmittel (R. Jenny, persönliche Kommunikation, 27. November 2019)
	Sportanlagen, die nicht zum KASAK-Inventar gehören	Sportfonds (Sportfondsverordnung, GS IV D/1/3)
GR	KASAK-Anlagen	Allgemeine Staatsmittel (KASAK GR, 2016, S. 17)
	Verbands- und Vereinsanlagen	Sport-Fonds (KASAK GR, 2016, S. 15)
LU	Sportanlagen von lokaler Bedeutung	Swisslos Sportfonds (KASAK LU, 2019, S. 7)
	Sportanlagen von kantonomer und regionaler Bedeutung	In der Regel aus dem Swisslos Sportfonds. Darüber hinaus können die Massnahmen der kantonalen Sportförderung zusätzlich mit kantonalen Mitteln finanziert werden (KASAK LU, 2019, S. 7; Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportanlagenkonzept [KASAK], 2019, S. 6)
TG	Sämtliche Sportanlagen mit Ausnahme von denjenigen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist (z.B. Schulsportanlagen)	Sportfonds (KASAK TG, 2018, S. 19)

ZH	Nur Sportanlagen, die vom Jugend- und Breitensport genutzt werden können	Sportfonds (KASAK ZH, 2007, S. 15)
FL	Sportinfrastruktur gemäss Kriterien-Matrix	Ordentliche Mittel, Finanzbeschluss des Landtags (Art. 6 Sportstättenförderungsverordnung, SSFV; LR 617.012)

Frage 7: Welche Förderpolitiken verfolgen die verschiedenen Kantone (Grundsätze, Ziele, Schwerpunkte)?

Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweisen der einzelnen Kantone ist diese Frage schwierig zu beantworten. Einerseits sind die Konzepte sehr unterschiedlich gegliedert und andererseits enthalten die gleichen Überschriften zum Teil unterschiedliche Inhalte.

Mit folgender Tabelle wird nun versucht, die Förderpolitiken der verschiedenen Kantone stichwortartig zusammenzufassen. Da diesbezüglich der Anspruch auf Vollständigkeit nicht erfüllt werden kann, wird jeweils auf die entsprechenden Textpassagen in den einzelnen Sportanlagenkonzepten verwiesen (vgl. Tab. 6).

Tabelle 6: Förderpolitiken (Grundsätze/Ziele/Schwerpunkte)

KASAK	Grundsätze/Ziele/Schwerpunkte
KASAK AG (2015, S. 10f)	- Förderung von Sportanlagen für den privatrechtlich organisierten Sport mit Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau - Unterstützung im Subsidiaritätsprinzip - Ohne Vorgaben, wo welche Sportanlagen erstellt werden sollen - Regionale, kantonale oder nationale Sichtweise bei Grossprojekten oder besonderen Anlagen - Anlagen von überregionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung können mit höheren Beiträgen unterstützt werden - Im öffentlich-rechtlichen Bereich werden ausschliesslich kantonseigene Anlagen unterstützt (ordentliche Mittel) - Führen einer Datenbank der Sportanlagen im Kanton Aargau - Interessen des Sports in der Raumplanung berücksichtigen - Unterstützung bei der Lösungsfindung bezüglich Thematik Lärmemissionen - Spezifische Informationen auf Webseite der Sektion Sport
KASAK BE (1992, S. 19)	- Sport in seinen vielseitigen Ausrichtungen ermöglichen; Sportanlagen bereitstellen - Zuerst Anlagen optimal unterhalten und auslasten, bestehende Anlagen den aktuellen Anforderungen anpassen, wenn nötig neue Anlagen planen und erstellen - Infrastruktur für Kurstätigkeit bereitstellen, Kursorte unterstützen - Beratung sicherstellen (Planung, Bau und Betrieb) - Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Instanzen sicherstellen - Neuste ökologische Erkenntnisse berücksichtigen (Bau und Betrieb) - Gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung verschaffen - Den freizeitpolitischen, sozialen und pädagogischen Nutzen und den Aspekt der Prävention in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen
KASAK BL (2012, S. 11ff)	- Unterstützung im Subsidiaritätsprinzip - Unterstützung im Rahmen des KASAK nur für kantonale oder überkommunale Sportanlagen - Nur Beiträge an Investitionen (keine Betriebsbeiträge)

-
- Beiträge in der Höhe von 25 bis 40 Prozent an die Baukosten
 - Bei finanzstarken Gemeinden Pauschalabzug von zehn Prozent
 - Gemeinsame Projekte mit dem Kanton Basel-Stadt erhalten maximal 50 Prozent an die Baukosten
 - Totalsanierungen einer subventionierten Anlage sind in der Regel frühestens 15 Jahre nach der letzten Subventionierung zulässig
 - Bei Fussballspielfeldern werden nur normierte Neuanlagen mitfinanziert
 - Unterstützung möglich bei Unterkapazität respektive dringendem Handlungsbedarf
 - Zu Hallen- und Gartenbädern gehören nicht nur Schwimmbecken, sondern auch weitere Anlagenteile
 - Projekte sind überkommunal: mehrere Gemeinden beteiligt oder Einzugsgebiet reicht über die Standortgemeinde hinaus
 - Bei einer Sanierung werden nur Sportanlagen als Anlagen überregionaler Bedeutung eingestuft, wenn 30 Prozent von deren Nutzerinnen und Nutzer von ausserhalb der Standortgemeinde kommen
 - Sportanlagen mit Gesamtkosten unter 1 Mio. Franken können aus dem Swisslos-Sportfonds mitfinanziert werden
 - Doppelsubventionierungen (KASAK und Swisslos-Sportfonds) sind ausgeschlossen
 - Keine Unterscheidung bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung zwischen Neubauten und Sanierungen/Erweiterungen
 - Dreifachsporthallen, welche Stützpunkte einer Sportart sind, erhalten eine Pauschale in der Höhe von 800'000 Franken
 - Stützpunkte erhalten KASAK-Beiträge
 - Um KASAK-Unterstützung zu erhalten, muss die Fachkommission KASAK bereits in die Planungsphase eingebunden werden
 - Kantonsbeiträge dürfen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen
-

KASAK GL
(2015, S. 2)

- KASAK dient der Koordination der Sportanlagen, die von mindestens kantonalen Bedeutung sind
 - Hauptziel ist die Konzentration auf die wichtigsten Anlagen in Abgrenzung zu Anlagen von lokaler Bedeutung
 - Es gibt Hinweise für die Finanz- und Raumplanung
 - Ressourcen werden optimal eingesetzt und Synergien genutzt
 - Bestmögliche Auslastung der bestehenden Sportanlagen, bevor neue Anlagen gebaut werden
 - Kanton erstellt ein Inventar der Sportanlagen und definiert dafür die Kriterien
 - Ausgewählte Trainings- und/oder Wettkampfanlagen werden gefördert
 - Spürbare kantonale Mitfinanzierung soll möglich werden
 - Standortgemeinde bzw. das Einzugsgebiet muss die Anlagen mittragen
 - Unterstützung im Subsidiaritätsprinzip
 - Träger können öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen sein
 - Touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, hat aber nicht erste Priorität
 - Gute Auslastung und realistisches Betriebskonzept sind nötig
 - Sanierungen sollen wie die im Gesetz ausdrücklich erwähnten Neu- und Erweiterungsbauten gefördert werden. Solche Leistungen gelten aber nicht als gebunden und bedürfen je nach Höhe einer Bewilligung von Landrat oder Landsgemeinde
-

KASAK GR
(2016, S. 15)

- Ausgewählte Trainings- und/oder Wettkampfanlagen sollen gefördert werden
 - Spürbare kantonale Mitfinanzierung von bis zu 25 Prozent der Investitionskosten ist möglich
 - Standortgemeinde bzw. Region muss die Anlagen mittragen
 - Im KASAK-Katalog werden komplette Anlagen und nicht Teilvorhaben aufgenommen
 - Touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, hat aber nicht erste Priorität
-

	- Gute Auslastung und realistisches Betriebskonzept sind nötig - Neben Anlagen für olympische Sportarten sollen auch Anlagen mit Graubünden-spezifischen Potenzialen gefördert werden - Unterstützung im Subsidiaritätsprinzip - Träger können öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen sein - In den Bereich des KASAK fallen in der Regel nur Anlagen des Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssports mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit - An die übrigen Anlagen des Verbands- und Vereinssports können Beiträge aus dem Sportfonds geleistet werden - Anlagen mit einer rein touristischen Nutzung fallen nicht in den Förderbereich des KASAK
KASAK LU (2019, S. 7ff)	- Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden wie bisher mit Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds unterstützt - Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung können Finanzhilfen in Form von Investitionsbeiträge erhalten - Verteilung der Mittel bewusst nicht nach dem Giesskannenprinzip ➤ Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog; Bedingungen und Auflagen; Kriterien für den Umfang und die Prioritäten der Finanzhilfe
KASAK TG (2018, S. 19)	- Ausgewählte Sportanlagen mit kantonaler und regionaler Bedeutung sollen gefördert werden - Unterstützung im Subsidiaritätsprinzip - Sportfonds-Mittel werden nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt, sondern zielorientiert - Hauptzweck muss immer der Sport- oder Bewegungsförderung dienen - Auch Sportanlagen, die nicht im Katalog der Sportanlagen aufgeführt sind, können mit Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden - Sportverbände und -vereine dürfen nicht von Sportfonds-Beiträgen abhängig werden - Im KASAK-Katalog werden komplette Anlagen und nicht Teilvorhaben aufgenommen - Zur Aufnahme in den Katalog müssen entsprechende Kriterien erfüllt sein - Nur Sportanlagen, die im Katalog aufgeführt sind, fallen in den Bereich des KASAK
KASAK ZH (2007, S. 4f und S. 13)	- Sportkonzept wird konkretisiert - Orientierungshilfe für Dritte - Sportanlagen sollen in Übereinstimmung mit übergeordneten Qualitäts- und Entwicklungszielen sein - Abstimmung mit Bund, anderen Kantonen, Gemeinden und Privaten - Unterstützung im Subsidiaritätsprinzip - Auf Anlagen von überkommunaler Bedeutung beschränkt - Verstärkte Unterstützung von Sportanlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung - Unter Berücksichtigung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen soll das Konzept schlank und praxistauglich sein - Grundsätzlich hat jede Sportart Anspruch auf mindestens eine Anlage von kantonaler Bedeutung im KASAK-Katalog - Bei besonders wichtigen bzw. polysportiv genutzten Anlagen können mehrere Anlagen gleichen Typs als Anlagen von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden, vorausgesetzt die Kriterien sind erfüllt und eine Zentrumsfunktion ist ausgewiesen - Anlagen von kantonaler Bedeutung werden mit Anlagen von regionaler Bedeutung ergänzt
Sportstättenkonzept FL (2012, S. 12ff)	- Zuständigkeiten: Gemeinden sind für die Sportanlagen im Interesse der Gemeindevereine zuständig (Breitensport); Gemeinden und Land sind gemeinsam für die Sportanlagen von landesweitem Interesse für Landessportverbände zuständig (Leistungs- und Spitzensport)

- Alternativen: Grundsätzlich soll geklärt werden, ob es Alternativen gibt. Realisierbare regionale Kooperationen haben grundsätzlich Vorrang vor Neubauten
- Leistungszentren/Stützpunkte: Ziel ist es, Leistungszentren im Sinne von Stützpunkten zu schaffen
- Multifunktionalität und Konzentration der Sportanlagen: multifunktionale bzw. polysportive Anlagen sind vermehrt zu fördern
- Massnahmen: 1. Synergien schaffen; 2. Optimierung und Sanierung bestehender Anlagen; 3. Regionale Beteiligung an Sportanlagen; 4. Neubau von Sportinfrastruktur; [...] 7.7 Rangfolge nach Qualität der Sportstätte und 7.8 Kriterien

Frage 8: Welche Anlagen werden nicht gefördert (Abgrenzungen)?

Die kantonalen Sportanlagenkonzepte enthalten in der Regel Kriterien, die ihren Förderbereich eingrenzen. Damit wird implizit auch eine Abgrenzung im Sinne einer Ausgrenzung vorgenommen. So erhalten Anlagen, welche die vorgegebenen Kriterien nicht erfüllen, keine Förderbeiträge.

Darüber hinaus definieren einzelne Kantone explizite Ausschlusskriterien. Beispielsweise grenzt der Kanton Aargau die unterstützungswürdigen Anlagen mit folgenden Worten ab:

Der Begriff Sportanlagen wird für Infrastrukturen verwendet, welche explizit für den Sport gebaut wurden. Infrastrukturen, welche nicht überwiegend zum Zweck des Sports beziehungsweise der Bewegungsförderung erstellt wurden, werden nicht berücksichtigt (Bsp. Rad- und Wanderwege; Vita Parcours hingegen sollen berücksichtigt werden, da die entsprechenden Geräte explizit für den Sport gebaut werden). (KASAK AG, 2015, S. 6)

Die Sportanlagenkonzepte der Kantone Thurgau, Zürich und Luzern enthalten sogar Kapitel mit den Überschriften «Abgrenzung» beziehungsweise «Abgrenzungen».

Im Kapitel «Abgrenzung» des KASAK TG (2018, S. 10) wird ein Infrastruktur-Modell vorgestellt, das die Sportanlagen in die vier Ebenen national, kantonal, regional und lokal einteilt. Weiter wird erläutert, dass Sportanlagen in der Natur als lokale Anlagen betrachtet werden und deshalb in den Überlegungen zum KASAK TG nicht mehr miteinbezogen werden. Solche Anlagen können jedoch wie bisher mit Beiträgen aus dem Sportfonds unterstützt werden (KASAK TG, 2018, S. 11).

Im KASAK ZH (2007, S. 6) gibt es auch ein Kapitel «Abgrenzungen». Inhaltlich ist es jedoch völlig anders aufgebaut als das oben erwähnte Beispiel aus dem Kanton Thurgau. In einem ersten Abschnitt werden die Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Privaten erörtert. Anschliessend wird das Augenmerk des Kantons Zürich bezüglich Infrastruktur erläutert. Das KASAK ZH konzentriert sich auf Sportanlagen, die mindestens eine regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen (2007, S. 6).

Das KASAK LU (2019) ist diesbezüglich eine Mischform. Einerseits werden die Aufgaben der verschiedenen Staatsebenen ähnlich beschrieben wie im KASAK des Kantons Zürich. Andererseits sind im Kapitel «Abgrenzungen» des KASAK LU (2019, S. 5f) die verschiedenen Sport-

anlagenkategorien (national, kantonal, regional und lokal) in einer Abbildung dargestellt. Zudem wird im letzten Abschnitt mit folgenden Worten erklärt, dass sich der Fokus des KASAK LU auf Sportanlagen im engeren Sinn richtet:

Das Augenmerk des kantonalen Sportanlagenkonzepts richtet sich auf Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind abzugrenzen gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radweg, Flurstrassen, Parks, Kinderspielplätze) sowie gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Seen, Berge, Wälder). Diese Bewegungs- und Sporträume gelten als Sporträume im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK. Sie bilden zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) oder von Regionen (RESAK). Die Anliegen des Sports sind bei diesen Sportanlagen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung, Naturschutz) angemessen einzubeziehen. Darüber hinaus gibt es Anlagen, die aus sachlichen Gründen nicht ins kantonale Sportanlagenkonzept aufgenommen werden. So bleiben rein touristische Anlagen, Motorsportanlagen und Schiessanlagen vom kantonalen Sportanlagenkonzept ausgeschlossen. (KASAK LU, 2019, S. 6)

Interessanterweise wird jedoch das Schiesswesen und der Wehrsport vom Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern unterstützt (KASAK LU, 2019, S. 6).

Darüber hinaus wird im Kapitel «Förderpolitik» erwähnt, dass Beiträge an Sportanlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist (z.B. reine Schulsportanlagen) nicht zulässig sind. Weiter fallen auch Anlagen mit einer rein touristischen Nutzung (Transportanlagen von Bergbahnunternehmen, Freizeit- und Erlebnissbäder usw.) sowie Projekte, die bereits vom Kanton Fördergelder erhalten (z.B. im Rahmen der Neuen Regionalpolitik [NRP]), nicht in den Förderbereich des kantonalen Sportanlagenkonzepts (vgl. KASAK LU, 2019, S. 7).

Obwohl in den Sportanlagenkonzepten der Kantone Graubünden und Basel-Landschaft keine expliziten Kapitel mit der Überschrift «Abgrenzungen» enthalten sind, wird auch in diesen beiden Konzepten definiert, welche Sportanlagen nicht im Rahmen des KASAK gefördert werden. Im KASAK GR (2016, S. 15) ist eine Abgrenzung im Kapitel «Grundsätze der Förderung» zu finden. Anlagen mit einer rein touristischen Nutzung fallen auch im Kanton Graubünden nicht in den Förderbereich des kantonalen Sportanlagenkonzepts.

Gemäss dem KASAK BL (2012, S. 12) werden Bewegungsräume im Wohnumfeld, in Parks und Grünzonen sowie die traditionellen Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport nicht mit Beitragsleistungen im Rahmen des kantonalen Sportanlagenkonzepts gefördert. Sie können aber mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds unterstützt werden.

In den Sportanlagenkonzepten der Kantone Glarus und Bern sowie im Sportstättenkonzept Liechtenstein sind hingegen keine expliziten Ausschlusskriterien formuliert.

Frage 9: Wird der Betrieb auch gefördert?

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sorgen die Kantone für den Bau, Unterhalt und Betrieb der kantonalen Sportanlagen. Dazu gehören insbesondere die Anlagen der kantonalen Gymnasien und Berufsfachschulen. Bei Sportinfrastrukturen für den privatrechtlich organisierten

Sport sieht hingegen die Handhabung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich aus. Die folgende Tabelle enthält die entsprechenden Wortlaute bezüglich Betriebsbeiträge aus den einzelnen Sportanlagenkonzepten (vgl. Tab. 7).

Tabelle 7: Sportanlagenförderung hinsichtlich des Betriebes

KASAK	Wortlaut im KASAK
KASAK AG (2015, S. 14)	<i>Bei den Beiträgen an die Sportanlagen für den privatrechtlich organisierten Sport handelt es sich ausschliesslich um Investitionsbeiträge. Betriebsbeiträge werden keine geleistet.</i>
KASAK BE (1992, S. 22)	Keine explizite Formulierung im KASAK vorhanden.
KASAK BL (2012, S. 13)	<i>Betriebskostenbeiträge sind ausgeschlossen.</i>
KASAK GL (2015, S. 2)	<i>Eine spürbare kantonale Mitfinanzierung der Investitionskosten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie grössere Renovationsvorhaben) soll möglich werden. [...] Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind Aufgabe der Trägerorganisation.</i>
KASAK GR (2016, S. 15)	<i>Eine spürbare kantonale Mitfinanzierung von bis zu 25 Prozent der Investitionskosten ist möglich. [...] Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind Aufgabe der Trägerorganisation.</i>
KASAK LU (2019, S. 7)	<i>Der Betrieb von Sportanlagen wird nicht subventioniert.</i>
KASAK TG (2018, S. 20)	<i>An den Betrieb werden keine Beiträge entrichtet.</i>
KASAK ZH (2007)	Keine explizite Formulierung im KASAK ZH vorhanden. In den Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen (2019, S. 3) ist jedoch Folgendes festgehalten: <i>3.3 Nicht anrechenbare Investitionen</i> <i>a. Betrieb von Sportanlagen</i>
Sportstätten- konzept FL (2012, S. 21f)	<i>Das Land wird sich auch in Zukunft nicht am Unterhalt von nicht im Eigentum des Landes stehenden Sportanlagen beteiligen. [...] Sollte ein Landesverband finanziell nicht in der Lage sein, die Nutzungsgebühren alleine zu tragen, kann gestützt auf Art. 8 Bst. h des Sportgesetzes eine Sportförderung gewährt werden.</i>

Frage 10: Welche Begriffe werden in den einzelnen KASAK explizit definiert?

Rund die Hälfte der bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte definieren in einem separaten Kapitel Begriffe, die für die einzelnen Konzepte besonders relevant sind. So enthalten die Konzepte der Kantone Graubünden, Luzern, Thurgau und Zürich explizite Begriffserklärungen. Hingegen verzichten die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft und Glarus sowie das Fürstentum Liechtenstein auf Begriffsdefinitionen. In nachfolgender Tabelle sind die einzelnen Begriffe aufgeführt, die in den bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepten erläutert sind (vgl. Tab. 8).

Tabelle 8: Begriffsklärungen in den Sportanlagenkonzepten (KASAK)

KASAK	Begriffe
KASAK AG (2015)	Keine expliziten Definitionen
KASAK BE (1992)	Keine expliziten Definitionen
KASAK BL (2012)	Keine expliziten Definitionen
KASAK GL (2015)	Keine expliziten Definitionen
KASAK GR (2016, S. 6f)	Sport Sportanlage Kantonale/Regionale Bedeutung
KASAK LU (2019, 4f)	Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) Regionales Sportanlagenkonzept (RESAK) Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) Sportanlagen Sportanlagenkategorien
KASAK TG (2018, S. 8f)	NASAK KASAK TG GESAK Sport Spitzen-, Leistungs- und Breitensport Sportanlagen Sportanlagen in der Natur Kommerzielle Freizeitanlagen Kantonale und regionale Bedeutung
KASAK ZH (2007, S. 6f)	Sport Sportanlage Region Sportanlagenkategorien Sportanlagentypen
Sportstättenkonzept FL (2012)	Keine expliziten Definitionen

Frage11: Enthalten die einzelnen KASAK einen Sportanlagenkatalog?

Die Analyse der einzelnen kantonalen Sportanlagenkonzepte zeigt, dass die Kantone ihre aktuelle Sportanlagensituation unterschiedlich erfassen beziehungsweise darstellen. In den kantonalen Sportanlagenkonzepten der Kantone Glarus (KASAK GL, 2015, S. 6f), Luzern (KASAK LU, 2019, S. 12ff), Thurgau (KASAK TG, 2018, separater Anhang) und Zürich (KASAK ZH, 2007, separater Anhang) ist die aktuelle Situation im Anhang in einem expliziten «Katalog der Sportanlagen» dargestellt. Basel-Landschaft listet die realisierten und geplanten Projekte innerhalb des Konzepts in zwei unterschiedlichen Kapiteln auf (vgl. KASAK BL, 2012, S. 4f und 15). Auch Graubünden integriert den KASAK-Katalog ins Konzept. So werden im Kapitel «Ausgangslage» in einer ersten Liste die NASAK-Anlagen und später die KASAK-Anlagen dargestellt (KASAK GR, 2016, S. 9 und 11). Darüber hinaus führt das Bündner Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) einen separaten KASAK-Katalog, der laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst wird (KASAK GR, 2016, S. 18). Das KASAK BE führt am Schluss ergänzende Informationen mit Übersichtskarten auf (1992, Kap. Ergänzende Informationen), wobei darin aber nicht ersichtlich ist, welche Bedeutung den verschiedenen Anlagen

zugesprochen wird. Ebenfalls nicht ersichtlich ist die Bedeutung der verschiedenen Anlagen im KASAK AG. Im Anhang ist lediglich ein Auszug aus der Sportanlagenstatistik Schweiz 2012 aufgeführt (KASAK AG, 2015, S. 20ff). Im Sportstättenkonzept des Fürstentums Liechtenstein zeigt eine Grafik die geografische Verteilung einzelner ausgewählter Sportanlagen (Sportstättenkonzept FL, 2012, S. 9). Ein abschliessender Katalog fehlt jedoch.

Darüber hinaus umfasst die Datenbank sportstaetten.ch die öffentlichen sowie eine grosse Anzahl privater Sportanlagen, die in den Kantonen Aargau, Graubünden und Zürich angesiedelt sind.

Frage 12: Wie sind die Sportanlagenkataloge der einzelnen Kantone gegliedert?

Wie oben beschrieben wird die Darstellung der realisierten und geplanten Sportinfrastrukturprojekte von den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Gliederungen zusammengefasst.

Kanton Aargau

Das KASAK AG enthält keinen eigentlichen KASAK-Katalog. Im Anhang ist lediglich ein Auszug aus der Sportanlagenstatistik Schweiz 2012 aufgeführt. Diese Übersicht ist gruppiert nach Sportanlagenkategorien (Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Bäder, Eissportanlagen, sportartenspezifische Anlagen) und enthält folgende Angaben: Gruppierung und Typisierung der Anlagenteile, Charakterisierung der Anlagenteile, Anzahl und Prozent (KASAK AG, 2015, S. 20ff).

Kanton Bern

Das KASAK BE enthält am Schluss ergänzende Informationen mit einer eigenen Seitennummerierung. Dazu gehören fünf Übersichtskarten, welche die Verteilung der Leichtathletikrundbahnen, Sporthallen, Freibäder, Hallenbäder und Kunsteisbahnen darstellen (KASAK BE, 1992, Ergänzende Informationen S. 1ff).

Kanton Basel-Landschaft

Die realisierten Projekte sind im KASAK BL (2012, S. 4f) in einer Tabelle mit folgenden Angaben dargestellt: Projekt, Gesamtkosten, anrechenbare Kosten, Kantonsbeitrag, Prozentsatz [Kantonsanteil], Bemerkungen.

Hingegen werden die geplanten Projekte in einer eigenen Tabelle mit folgenden Angaben aufgelistet: Projekt, Grobschätzung der Investitions-Gesamtkosten, vorgesehener Zeitpunkt der Realisierung (KASAK BL, 2012, S. 15).

Kanton Glarus

Das Inventar der KASAK-Anlagen enthält Angaben zu folgenden Punkten: Sportart, Anlagebezeichnung, Standort, aufgenommene Anlagenteile, Bedeutung, Trägerschaft, finanzielles Potential, Beitragssatz (insgesamt). Die verschiedenen Anlagearten werden nicht differenziert.

Die Übersicht zu Bauvorhaben von Inventarobjekten enthält Angaben zu folgenden Punkten: Träger, Anlage (Anlagenteil), Projekte, Totalkosten, Satz, Anteil Kanton, Investitionsjahre (KASAK GL, 2015, S. 6f).

Kanton Graubünden

Die Übersicht der NASAK-Anlagen enthält folgende Angaben: Sportart, Standort, Anlagenbezeichnung, Trägerschaft, Jahr, NASAK-Beitrag Bund, NASAK-Beitrag Kanton (KASAK GR, 2016, S. 9).

Ähnlich aufgebaut ist auch der KASAK-Katalog innerhalb des KASAK GR (2016, S. 11). Einzig die letzten beiden Spalten sind mit der Spalte «KASAK-Beitrag Kanton» ersetzt worden. Im separaten KASAK-Katalog des Bündner Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) sind folgende Angaben für die Anlagen von kantonaler Bedeutung zu finden (2016, S. 2): Sportart, Standort/Destination, Anlagenbezeichnung, Trägerschaft, NASAK-Anlage, Aufnahme DVS. Darüber hinaus werden auf der letzten Seite die Anlagen von kantonaler Bedeutung kartografisch dargestellt.

Kanton Luzern

Im Anhang I «KASAK-Katalog – Aktueller Bestand» werden die Sportanlagen in folgende Kategorien eingeteilt: 1. Sportzentren, polysportiv; 2. Sporthallen, polysportiv; 3. Sportzentren und Sporthallen, monosportiv; 4. Rasensport- und Leichtathletikanlagen; 5. Wassersportanlagen; 6. Eissportanlagen; 7. Schneesportanlagen; 8. Diverse Sportanlagen.

Zusätzlich wird die Bedeutung (national, kanton, regional) der einzelnen Anlagen farblich dargestellt.

Im Anhang II «KASAK-Katalog – Geplante Sportanlagen» wird auf die Sportanlagenkategorisierung sowie Beurteilung der Bedeutung verzichtet.

Beide Kataloge enthalten aber Angaben zu folgenden Punkten: Ort, Bezeichnung, Sportaktivitäten, Realisierungspriorität, KASAK-Beiträge/Bemerkungen (inkl. Auszahlungsjahr), Eröffnungsjahr (KASAK LU, 2019, S. 12ff).

Kanton Thurgau

Der Katalog der Sportanlagen wird im KASAK TG als separates Dokument geführt. Er ist jedoch integrierter Bestandteil des KASAK TG (2018, Anhang D). Im ersten Kapitel des Katalogs der Sportanlagen sind alle Anlagen aufgeführt, die im Kanton Thurgau stehen. Diese Anlagen sind pro Bezirk in einer separaten Tabelle aufgelistet. Die Bedeutung (lokal, regional, kanton, national) der einzelnen Anlagen wird farblich dargestellt. Zudem werden die Anlagen in folgende Kategorien eingeteilt: Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Bäder, Eissportanlagen, sportartspezifische Anlagen. Zudem werden sämtliche Anlagen mit weiteren Angaben zur Sportart und Sportanlagenart beschrieben (z.B. Radsport, BMX-Anlage). Des Weiteren ist auch die Anzahl Anlagen im Kanton und die Anzahl Anlagen in den einzelnen Gemeinden pro Sportanlagentyp ersichtlich.

In den darauffolgenden Kapiteln sind die Anlagen von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung pro Sportanlagenkategorie kartografisch dargestellt und in einer Liste mit folgenden Angaben beschrieben: Anlagenbezeichnung, Spezifikation, Kategorie (Bedeutung), Standortgemeinde, Standortregion.

Darüber hinaus wird das Entwicklungspotenzial in einer eigenen, aber gleich aufgebauten Liste aufgeführt.

Kanton Zürich

Der Katalog der Sportanlagen wird im KASAK ZH (2007, S. 18) auch als separates Dokument geführt, das periodisch auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen überprüft wird. In diesem Katalog (KASAK-Sportanlagen, 2018) sind Anlagen mit einer Zentrumsfunktion und überkommunaler Bedeutung enthalten. Zuerst werden alle Sportanlagen kartografisch dargestellt. Anschliessend folgen pro Sportanlagenkategorie (Sporthallen, Freianlagen, Bäder, Eissportanlagen, polysportive Zentren, sportartspezifische Anlagen) eigene Kartenblätter, die folgende Angaben enthalten: Name der Anlage, Gemeinde, Region, Sportanlagenart, Bedeutung. Wobei bei den sportartspezifischen Anlagen anstelle der Sportanlagenart die Sportart aufgeführt wird.

Die Mankos werden in einer eigenen Liste mit folgenden Angaben dargestellt: Sportart, Anlagentyp, Standortgemeinde, Bemerkungen.

Fürstentum Liechtenstein

Im Sportstättenkonzept FL (2012) fehlt ein Sportanlagenkatalog im eigentlichen Sinne.

Frage 13: Wie verläuft der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung?

Die folgenden Abschnitte erläutern, wie die einzelnen Kantone den Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung regeln.

Kanton Aargau

Im KASAK AG (2015) wird der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung nicht explizit beschrieben. Hingegen wird in den §§ 5 und 6 der Swisslos-Sportfonds-Verordnung vom 20. Mai 2015 (SLSFV; SAR 611.114) der Prozess wie folgt geregelt:

§ 5 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit dem Projektbeschrieb, den Projektplänen, dem Finanzierungskonzept, allfälligen Baurechts-, Kauf-, Miet- oder Pachtverträgen sowie einem detaillierten Kostenvoranschlag vor dem Erwerb beziehungsweise vor Baubeginn dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) einzureichen.

² Bei Gesuchen gemäss § 4 Abs. 2 ist zusätzlich ein Bericht zur raum- und verkehrsplanerischen Zweckmässigkeit des Standorts einzureichen.

³ Auf Gesuche, die erst nach dem Erwerb beziehungsweise nach Baubeginn eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

§ 6 Beitragszusicherungen und Auszahlung

¹ Beitragszusicherungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts erteilt werden.

² Beitragszusicherungen verfallen, wenn innert drei Jahren seit der Zusicherung kein Erwerb erfolgt beziehungsweise mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wird.

³ Zugesicherte Beiträge werden nach Vorlage der Kaufpreisüberweisung beziehungsweise der Bauabrechnung und der Zahlungsbelege ausbezahlt, sofern die Abrechnung innert fünf Jahren seit der Beitragszusicherung eingereicht wird. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

Kanton Bern

Auch im KASAK BE (1992) wird der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung nicht beschrieben. In der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63) ist jedoch Folgendes festgehalten:

Art. 14 Gesuchsverfahren *

¹ Beitragsgesuche sind mit den vollständig ausgefüllten amtlichen Gesuchsformularen und den erforderlichen Unterlagen der Abteilung Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Polizei- und Militärdirektion (Abteilung Fonds und Bewilligungen) einzureichen. Die Einreichung kann auch über die elektronischen Gesuchssysteme dieser Direktion erfolgen. *

² Ergänzende Angaben und Unterlagen zu unvollständigen Gesuchen müssen 30 Tage nach der Aufforderung durch die Abteilung Fonds und Bewilligungen vorliegen. Im Unterlassungsfalle oder bei Fristenversäumnis wird auf das Gesuch nicht eingetreten, und das Gesuch kann auch nicht neu eingereicht werden. *

³ Sportverbände, Sportvereine und Organisationen, die den Sport im Kanton Bern unterstützen und die zum ersten Mal ein Gesuch einreichen, haben den Gesuchsunterlagen Statuten, Gründungsprotokoll und Vorstandslisten beizulegen. *

Art. 14a * Fristen, Termine

¹ Gesuche für Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen sind vor Baubeginn (Spatenstich) einzureichen.

[...]

⁴ Für die Einhaltung der Fristen und Termine gemäss dieser Bestimmung ist der Poststempel oder die elektronische Registrierung in einem elektronischen Gesuchssystem massgebend. Bei Nichteinhaltung wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Kanton Basel-Landschaft

Das KASAK BL (2012) enthält auch keine konkreten Aussagen zum Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung. In der Verordnung über den Swisslos Sportfonds vom 20. Januar 2009 (SGS 369.11) werden folgende Punkte geregelt:

§ 9 Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten

¹ Beiträge können geleistet werden an die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen und Sportbauten sowie von Gebäuden und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen.

² Beiträge gemäss Absatz 1 können nur ausgerichtet werden, wenn

- a. das Sportamt frühzeitig bei der Planung und Konzeptionierung der Baute und Anlagen miteinbezogen und
- b. vor Beginn der Bauarbeiten eine Beitragszusicherung oder das Eintreten auf das Gesuch durch das Sportamt bestätigt worden ist.

§ 12 Gesuche

¹ Gesuche sind mit den offiziellen Gesuchsformularen an das Sportamt zu richten.

² Neu gegründete Verbände und Vereine haben den Gesuchsunterlagen Statuten, Gründungsprotokoll, Vorstands- und Mitgliederlisten beizulegen.

³ Den Beitragsgesuchen für Sportanlagen und Bauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, sind ab einem Unterstützungsbeitrag von CHF 20'000.00 folgende Unterlagen beizulegen: *

- a. *Informationen zur Trägerschaft:*
 - 1. *Vorstands- und Mitgliederverzeichnis*
 - 2. *Statuten, Handelsregisterauszug*
- b. *Information über das Bauprojekt:*
 - 1. *Projektbeschreibung, Grobkonzept*
 - 2. *Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen*
 - 3. *Kostenvoranschlag (BKP, 3-stellig, bei «Eigenleistungen» 4-stellig)*
 - 4. *Finanzierungskonzept*
 - 5. *Grob-Zeitplan*
 - 6. *Stellungnahme der Standortgemeinde*
- c. *Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung:*
 - 1. *Grob- Betriebskonzept [sic]*
 - 2. *Finanzierungskonzept (Betrieb)*
 - 3. *Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)*
 - 4. *Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung*

⁴ *Den Beitragsgesuchen für Sportanlagen und Bauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, mit einem Unterstützungsbeitrag von weniger als CHF 20'000.00 sind das Gesuch, der Projektbeschreibung, das Budget sowie das Finanzierungskonzept beizulegen. **

§ 13 Termine

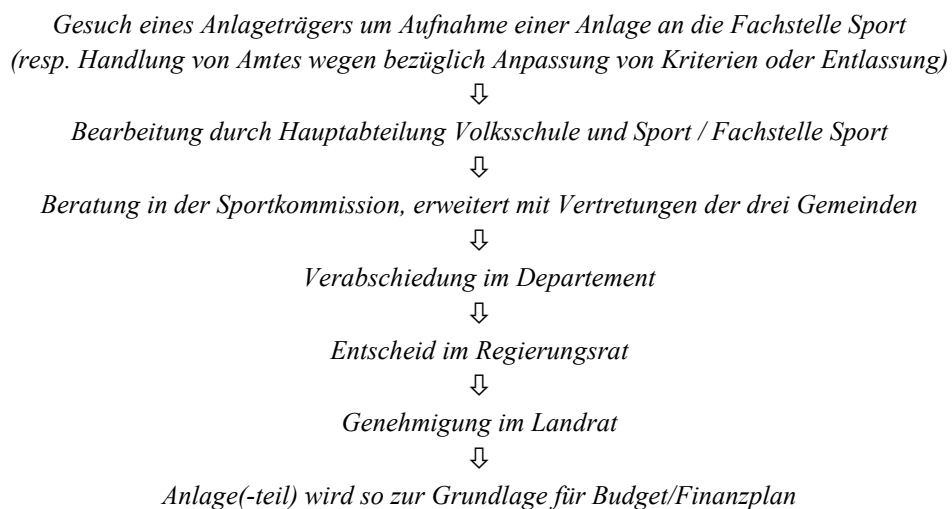
¹ *Das Sportamt legt die Termine für die Gesuchseinreichung und für die Abrechnungen fest.*

² *Werden diese Termine nicht eingehalten, werden keine Beiträge ausgerichtet.*

³ *Die Beitragszusicherung für Sportanlagen und Sportbauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinn dienen verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn nicht innert 12 Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist.*

Kanton Glarus

Der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung wird im KASAK GL (2015, S. 5) in zwei Phasen unterteilt. Beide Phasen werden unter Punkt V. im Konzept dargestellt. Als erster Schritt gilt es über die Anpassung von Kriterien und die Aufnahme beziehungsweise Entlassung von Anlagen ins beziehungsweise aus dem Inventar zu entscheiden. Dies erfolgt gemäss folgendem Ablauf:



In einem zweiten Schritt wird der Beitrag an Bauvorhaben für Sportanlagen im Inventar nach folgendem Ablauf zugesprochen:



Weitere Angaben zum Verfahrensablauf sind in Art. 8 der Sportfondsverordnung vom 3. Dezember 2013 (GS IV D/1/3) zu finden:

Art. 8 Sportanlagen, Sportmaterial

¹ An die Kosten der Sportinfrastruktur (Bau und Sanierung von Anlagen, Anschaffung von Material) können Beiträge ausgerichtet werden.

² Gesuche sind frühzeitig vor der Anschaffung bzw. vor Arbeitsbeginn einzureichen, nachträglich gestellte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

³ Bauplan, Baubeschrieb, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sowie alle weiteren sachdienlichen Unterlagen sind den Gesuchen beizulegen.

⁴ Die Höhe der Beiträge wird grundsätzlich als Anteil der Gesamtkosten berechnet. Der Beitragssatz beträgt maximal 30 Prozent. Dieser wird bei grösseren Anlagen angemessen reduziert.

⁵ Bei Gesamtkosten über 1 Million Franken werden anstelle der Prozentsätze gemäss Abs. 4 geringere Pauschalbeträge gewährt.

⁶ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich erst nach Einreichung der Schlussabrechnung.

Kanton Graubünden

In Kapitel 6 des KASAK GR (2016, S. 18f) wird die Umsetzung des Konzepts wie folgt erklärt:

6. Umsetzung

6.1. KASAK-Ausschuss

Es wird ein KASAK-Ausschuss aus Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) sowie des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) gebildet. Die Dienststellen benennen deren Vertreter. Im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses können nach Bedarf weitere Departemente und Dienststellen (z.B. Amt für Raumentwicklung, Hochbauamt usw.), Regionen, Gemeinden oder Fachverbände einbezogen werden.

6.2. Allgemeine Information und Beratung

Zu Fragen rund um das KASAK erteilt das AWT Auskunft. Das KASAK und der KASAK-Katalog werden unter www.awt.gr.ch publiziert.

6.3. KASAK-Katalog

Auskunftsstelle bei Anfragen zum KASAK-Katalog und Eingabestelle für Gesuche zur Aufnahme in den KASAK-Katalog ist das AWT. Die Gesuchprüfung erfolgt aufgrund des KASAK und internen Arbeitshilfen

durch den KASAK-Ausschuss. Den Entscheid über die Aufnahme in den KASAK-Katalog fällt das DVS, dem die Regierung diese Aufgabe übertragen hat. Ablehnende Entscheide können an die Regierung weiter gezogen [sic] werden. Für die Nachführung des KASAK-Katalogs ist der KASAK-Ausschuss zuständig. Der KASAK-Katalog wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

6.4. KASAK-Beiträge

Für die Bearbeitung von Gesuchen um Gewährung von Beiträgen an KASAK-Anlagen ist das AWT zuständig. Es gilt folgender Ablauf:

- Auskunftsstelle bei Anfragen über KASAK-Beiträge ist das AWT.
- Möglichst in einer frühen Projektphase soll eine Besprechung zwischen den Projektinitianten und dem Kanton (AVS / AWT) zur Klärung des weiteren Vorgehens und der Bedingungen stattfinden.
- Anschliessend erfolgen interne Abklärungen, die auch Überlegungen zum Budget und zur Finanzplanung beinhalten.
- Allenfalls wird ein Vorentscheid gefällt, damit die Planungsarbeiten und Finanzierungsgespräche weitergeführt werden können
- Als Eingabestelle für Gesuche um KASAK-Beiträge wird das AWT bezeichnet.
- Die Gesuchprüfung erfolgt aufgrund der KASAK-Kriterien und internen Arbeitshilfen durch den KASAK-Ausschuss.
- Noch vor dem Entscheid sollen die Auflagen und weitere Details mit dem Gesuchsteller besprochen werden.
- Der Entscheid über einen KASAK-Beitrag erfolgt gestützt auf die Finanzkompetenzen durch die Regierung oder das DVS (Finanzhaushaltsgesetz). Zu diesem Zeitpunkt müssen die Benützungsvereinbarungen vorliegen.

6.5. Projekt-Umsetzung

Die weitere Projektbegleitung bei der Umsetzung liegt beim AWT und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Benützungsvereinbarungen zwischen Verband und Träger
- Kontrolle der Schlussabrechnung
- Überprüfung der vereinbarten Auflagen
- Auszahlung der Beiträge
- Periodische Überprüfung der Vertragsinhalte

Kanton Luzern

Das für die kantonale Sportförderung zuständige Departement hat Ausführungsbestimmungen zum KASAK zu erlassen (KASAK LU, 2019, S. 11). Darin wird der Verfahrensablauf von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung wie folgt bestimmt (Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportanlagenkonzept [KASAK], 2019, S. 4ff):

4 Gesucheingabe

4.1 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller um Beiträge an Sportanlagen und Nebengebäude können Sportvereine oder -verbände, Gemeinden oder privatrechtlich organisierte Interessierte, wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften, sein (vgl. § 9 Abs. 3 SRL Nr. 804b).

4.2 Verfahren

4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kanton kann Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausrichten (vgl. § 13 Abs. 2 SRL Nr. 804a).

Beiträge an Sportanlagen und Nebengebäude werden nur ausgerichtet, wenn sie den Grundsätzen des kantonalen Sportanlagenkonzepts entsprechen (vgl. § 9 SRL Nr. 804b).

Keine Beiträge werden ausgerichtet für

- a. Anlagen oder Anlagenteile, die nicht unmittelbar sportlichen, sondern insbesondere kommerziellen Zwecken dienen,
- b. die Schuldentilgung,
- c. Sportanlagen, wenn mit der Realisierung des Bauvorhabens bereits vor der Bewilligung durch das entsprechende Gremium (vgl. Kap. 3) begonnen wurde.

4.2.2 Sportanlagen von lokaler Bedeutung

Beitragsgesuche für Sportanlagen von lokaler Bedeutung sind online unter www.sport.lu.ch/swisslos einzureichen.

4.2.3 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung

Der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung ist in folgende Schritte gegliedert (siehe Grafik auf S. 5) [vgl. folgende Abbildung]:

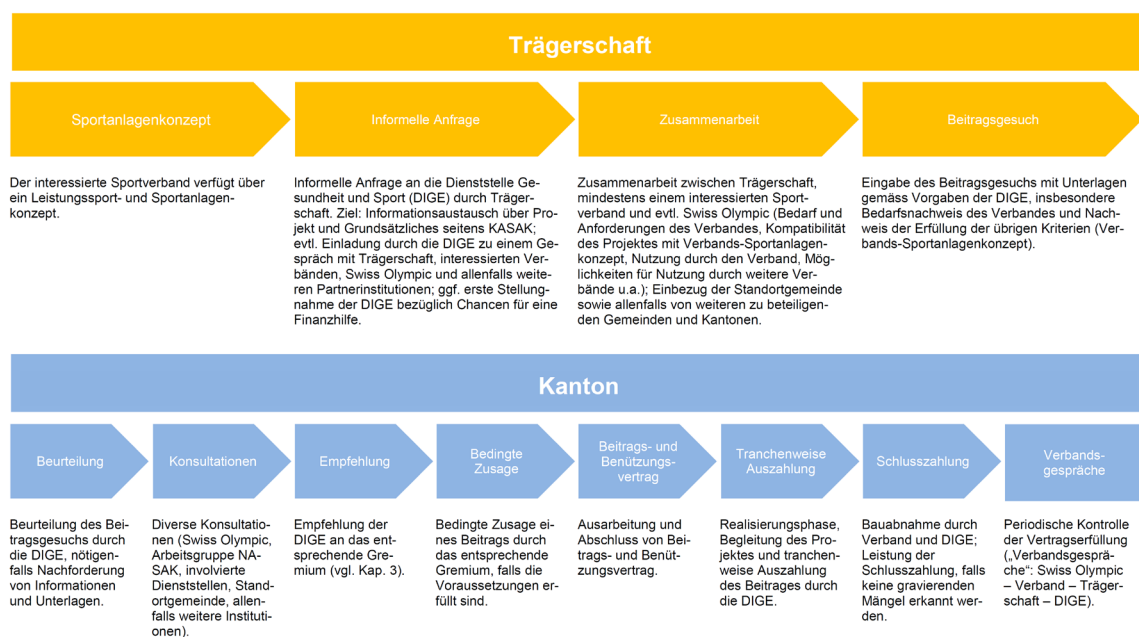


Abbildung 1: Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung (Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportanlagenkonzept [KASAK], 2019, S. 5)

4.2.4 Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Das Bundesamt für Sport regelt den Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung bei Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Sportanlagen von nationaler Bedeutung, die auf dem Gebiet des Kantons Luzern liegen, gelten auch als Anlagen von kantonaler Bedeutung und werden in der Regel vom Kanton unterstützt, sofern die Kriterien des KASAK erfüllt sind.

Kanton Thurgau

Ähnlich wie im KASAK GR (2016) gibt es auch im KASAK TG (2018, S. 22f) ein Kapitel «Umsetzung». Darin wird der Prozess folgendermassen beschrieben:

6 Umsetzung

6.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Gesuche und deren Bewilligungsprozess liegt beim Sportamt. Die Entscheidungskompetenz richtet sich nach dem Lotteriegesetz.

Das kantonale Sportamt ist für die Nachführung und Überprüfung des Katalogs für Sportanlagen zuständig.

Um die verschiedenen kantonalen Konzepte miteinander zu koordinieren, findet ein regelmässiger Austausch mit den kantonalen Sportämtern statt.

6.2 Unterstützungsgesuche

Die Gesuche sind von den Vereinen, Schulgemeinden, Politischen Gemeinden oder Privatpersonen an das Sportamt Thurgau zu richten. Damit das Gesuch geprüft werden kann, sind mindestens folgende Unterlagen vor Baubeginn einzureichen:

- Angaben zum Gesuchsteller, siehe Gesuchsformular
- Plangrundlagen (Vorprojekt Baugesuch)
- Betriebs- und Nutzungskonzept mit Angaben zu:
 - Auslastung / Bedarfsnachweis
 - Benutzerliste (Vereine, Verbände usw.)
 - Synergien mit anderen Sportarten, Anlagen usw.
 - Trainings- und Wettkampfanlässe
 - Zugänglichkeit Öffentlichkeit
 - Behindertengerechtigkeit
 - Energieplanung (Minergie, Energiezufuhr, Photovoltaik)
 - Projektbeteiligte (Organigramm)
 - Kommunale und regionale Verankerung
 - Finanzierung Unterhalt- und Betrieb, Nutzungsbedingungen
- Finanzierungsnachweis (Kostenschätzung, Finanzierungsvereinbarung)
- Besondere Vereinbarungen, z.B. Baurechtsverträge inkl. Zeitdauer

6.3 Projekt-Umsetzung

Die Projektbegleitung bei der Umsetzung liegt beim Sportamt und umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Benützungsvereinbarungen zwischen Trägerschaft und Nutzern
- Überprüfung der Sportanlage (Wettkampftauglichkeit, BASPO-Normen, bfu usw.)
- Überprüfung der allenfalls vereinbarten Auflagen
- Auszahlung der Beiträge
- Periodische Überprüfung der Vertragsinhalte (z.B. Mitbenützung ungebundener Sport)

6.4 Publikation

Auf der Homepage des Sportamts des Kantons Thurgau (www.sportamt.tg.ch) wird das KASAK TG publiziert. Darin sind neben dem Bericht auch der Katalog der Sportanlagen und die dazugehörigen Karten aufgeschaltet.

Die Gesuchsformulare und Erläuterungen zum KASAK TG sind ebenfalls auf der Homepage zu finden.

6.5 Kantonaler Richtplan

Nach Vorliegen des KASAK TG wird geprüft, inwiefern eine Anpassung des Kapitels 5.3 'Sportanlagen' im Kantonalen Richtplan notwendig ist.

6.6 Inkrafttreten

Das KASAK TG gilt ab einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

6.7 Nachführung

Das KASAK TG wird periodisch überprüft und nachgeführt (alle vier Jahre). Die Überprüfung umfasst folgende Punkte:

- Gesetzliche Grundlagen überprüfen
- Katalog der Sportanlagen anhand der Anlagekriterien überprüfen und anpassen
- Entwicklungspotenziale aktualisieren und festlegen
- Anpassung Finanzierungskriterien anhand der finanziellen Verhältnisse

Kanton Zürich

Gemäss KASAK ZH (2007, S. 18) hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich das Konzept umzusetzen. Dazu erlässt sie entsprechende Ausführungsbestimmungen. Darin sind bezüglich Verfahrensablauf folgende Punkte definiert (Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen, 2019, S. 1ff):

1. Gegenstand und Zuständigkeit

Die vorliegenden Richtlinien dienen zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen für Sportanlagen sowie zur Festsetzung der Beitragshöhe. Die Gesuche sind beim Sportamt grundsätzlich elektronisch einzureichen (www.sport.zh.ch/Anlagen).

- a. *Gesuche für Sportanlagen aus dem Anlagenkatalog des kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK-Anlagen) [...] bearbeitet und prüft das Sportamt unter Beizug der KASAK-Kommission [...].*
- b. *Gesuche für **Sportanlagen von Gemeinden und Dritten**, die keine KASAK-Anlagen sind, und Gesuche für **Sportanlagen von Sportvereinen und -verbänden**, die keine KASAK-Anlagen sind, bearbeitet und prüft der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) im Auftrag des Sportamts.*

Die Auszahlung von Sportfondsbeiträgen erfolgt über das Sportamt.

[...]

3.4 Beitragszahlung

- a. *Die gesprochenen Beiträge werden nach Abschluss der Bauarbeiten und Einreichen der rechtskräftigen Bauabrechnung nochmals überprüft und anschliessend ausbezahlt.*
- b. *Die Struktur der Abrechnung muss mit dem Kostenvoranschlag bzw. mit der Kostenzusammenstellung im eingereichten Unterstützungsgesuch übereinstimmen.*
- c. *Bei Kostenüberschreitung wird eine Beitragserhöhung ausgeschlossen. Eine wesentliche Kostenunterschreitung (mehr als 5 Prozent gegenüber den anrechenbaren Investitionskosten) hat eine entsprechende Kürzung des Beitrags zur Folge.*
- d. *Der Gesuchsteller hat nach Baubeginn einmal das Recht, eine Akontozahlung des Beitrags zu beantragen. Dazu ist eine Zwischenabrechnung erforderlich.*
- e. *Wird ein Sportverein oder eine andere Organisation vom Gesuchsteller zur Mitfinanzierung bzw. für das Einbringen von Eigenleistungen verpflichtet, ist der Sportverein/die Organisation angemessen am Beitrag zu beteiligen.*

4. Termine und Abläufe

- a. *Gesuche mit den erforderlichen Beilagen können jederzeit eingereicht werden, für eine Bearbeitung im laufenden Jahr jedoch bis 30. April.*
- b. *Gesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Der Gesuchseingang wird von der gesuchsbearbeitenden Stelle bestätigt.*
- c. *Die Unterstützungsbeiträge werden i.d.R. einmal jährlich jeweils im Dezember vom Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion bzw. des Sportamts beschlossen.*

5. Schlussbestimmungen

- a. *Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds.*
- b. *Eine Beitragssprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für die Unterstützung künftiger Bauvorhaben hergeleitet werden.*
- b. *Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden und entsprechend den eingereichten Gesuchen verwendet werden. Nichteinhalten kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.*
- c. *Vorbehalten ist die Verabschiedung des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses bezüglich des Mitteleinsatzes der Sportfondsgelder.*
- d. *Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Unterstützung aus dem Sportfonds zu erwähnen. Bei Neubauten ist in Absprache mit dem Sportamt das Logo des Sportfonds des Kantons Zürich sowie des Sportamts auf Dauer, gut sichtbar zu platzieren.*

Fürstentum Liechtenstein

Der Verfahrensablauf bezüglich Sportstättenförderung ist im Sportstättenkonzept Liechtenstein (2012, S. 20f) wie folgt festgelegt:

Der Verfahrensablauf für Gesuche ist klar geregelt. Initiator bzw. Gesuchsteller ist der jeweilige Landessportverband. Die einzelnen Verfahrensschritte von Einreichung des Gesuchs bis hin zur allfälligen Realisierung gestalten sich wie folgt:

1. *Bedürfnisnachweis (fehlende Alternativen, sportlicher Bedarf und Nutzen) durch den betreffenden landessportverband und Trägerschaft: Der Landessportverband tritt immer als primärer Gesuchsteller auf;*
2. *Weiterleitung an Expertenkommission;*
3. *Prüfung Gesuch durch Expertenkommission gemäss Sportstättenkonzept (Kriterienmatrix), Erfüllung Bedingungen und Auflagen;*
4. *Empfehlung Expertenkommission gemäss Kriterienmatrix an den Verband zu Handen der Standortgemeinde;*
5. *Einreichung des Gesuchs (unter Angabe Bedürfnisnachweis, Standort, Finanzierung, Empfehlung der Expertenkommission) bei der Standortgemeinde;*
6. *Entscheid Standortgemeinde (inkl. Festlegung der Nutzungsrechte und -entgelte);*
7. *Prüfung und Genehmigung der Projektierung durch Expertenkommission;*
8. *Einreichung des Gesuchs durch den Verband (unter Angabe Bedürfnisnachweis, Standort, Finanzierung, Zusage Standortgemeinde) bei der Sportkommission;*
9. *Entscheid Regierung;*
10. *Budgetierung bzw. Entscheid Landtag;*
11. *Realisierung*

Die Expertenkommission ist ein Gremium, das von der Regierung eingesetzt wird, um die Expertise über das Projekt zu Handen der Regierung bzw. der Standortgemeinde zu erstellen. In ihr werden Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Gemeinden, des Sports, des Bauwesens, der Finanzen und externe Experten Einsitz nehmen. Sie berät die Regierung, Gemeinden und Landessportverbände in allen Fragen des Sportstättenbaus gemäss diesem Konzept.

Darüber hinaus wird in der Sportstättenförderungsverordnung vom 1. Oktober 2019 (SSFV; LR 617.012) das Förderverfahren folgendermassen bestimmt:

III. Förderverfahren

Art. 5 Inhalt des Fördergesuchs

1) Das Fördergesuch hat alle Angaben zu enthalten, die für die Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlich sind. Es hat zu beinhalten:

- a) *Name und Adresse des Gesuchstellers;*
- b) *eine genaue Beschreibung der zu fördernden Sportstätte, einschliesslich Pläne, Raumprogramm, Investitionskosten, Betriebskosten, Terminplan und dergleichen;*
- c) *Angaben und Unterlagen zum Nachweis der Fördervoraussetzungen nach Art. 4;*
- d) *eine detaillierte Beschreibung der Finanzierung einschliesslich der Sicherstellung von Betrieb und Unterhalt;*
- e) *Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden;*
- f) *auf Verlangen der Regierung Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers.*

2) Die Regierung kann vom Gesuchsteller weitere für die Beurteilung des Gesuchs erforderliche Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 6 Zuständigkeit

1) Das Fördergesuch ist bei der Regierung schriftlich und begründet einzureichen. Die Regierung übermittelt das Fördergesuch an die zuständigen Amtsstellen zur Vorprüfung. Anschliessend wird das Gesuch

an den Sportrat zur Beratung weitergeleitet.

2) Die Regierung entscheidet über das Fördergesuch nach Anhörung des Sportrates. Befürwortet die Regierung das Gesuch, beantragt sie beim Landtag einen Finanzbeschluss.

5.2 Rechtsgrundlagen

Frage 14: Welche Rechtsgrundlagen gibt es in den einzelnen Kantonen für die Sportförderung?

Die Auswertung der geltenden Rechtsgrundlagen bezüglich der kantonalen Sportförderung zeigt, dass nicht alle Kantone über ein separates Sportförderungsgesetz verfügen. In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchen Kantonen der Sport mit einem eigenen Gesetz geregelt ist. Die Übersicht verdeutlicht, dass es sich zum Teil um ältere Erlasse handelt, die vor dem neuen Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2012 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) verabschiedet wurden (vgl. Tab. 9).

Tabelle 9: Übersicht der kantonalen Sportförderungsgesetze

Kanton	Name des Gesetzes	Stand
AG	-	
AI	Sportgesetz vom 30. April 2000 (SportG; GS 415.000)	30. April 2017
AR	-	
BE	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985 (BSG 437.11)	1. Januar 2004
BL	Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991 (SGS 630)	1. Oktober 1991
BS	Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100)	6. November 2016
FR	Sportgesetz vom 16. Juni 2010 (SportG; SGF 460.1)	1. Juli 2015
GE	Loi sur le sport vom 14. März 2014 (LSport; RSG C 1 50)	4. September 2018
GL	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (GS IV D/1/1)	6. Mai 2018
GR	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 11. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz; BR 470.000)	1. August 2015
JU	Loi visant à encourager les activités physiques et le sport vom 17. November 2010 (RSJU 415.1)	1. Februar 2011
LU	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 9. Dezember 2013 (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. 804a)	1. Juli 2014
NE	Loi sur le sport vom 1. Oktober 2013 (LSport; RSN 417.10)	1. Dezember 2013
NW	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 20. Oktober 2004 (Sportgesetz, SportG; NG 319.1)	1. Januar 2017
OW	Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011 (GDB 418.1)	1. August 2011
SG	-	
SH	-	
SO	-	
SZ	-	
TG	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 26. Oktober 2011 (Sportförderungsgesetz; RB 415.1)	1. Juni 2012
TI	Legge sullo sport e l'attività fisica vom 17. Februar 2014 (CAN 461.100)	1. Mai 2014
UR	-	
VD	Loi sur l'éducation physique et le sport vom 18. Dezember 2012 (LEPS; BLV 415.01)	1. August 2013
VS	Gesetz über den Sport vom 14. September 2012 (SGS 415.1)	1. Januar 2018
ZG	Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1)	1. Januar 2019
ZH	-	
FL	Sportgesetz vom 16. Dezember 1999 (LR 415.01)	1. Januar 2019

Stand: 31. Dezember 2019

Darüber hinaus kennen einige Kantone für weiterführende Bestimmungen eine Sportförderungsverordnung. Die Kantone Solothurn, Schwyz, Uri und Zürich haben zwar kein spezielles Gesetz für die Förderung von Sport und Bewegung, dieser Bereich ist jedoch in diesen Kantonen auch in einer Verordnung geregelt (vgl. Tab. 10).

Tabelle 10: Übersicht kantonale Sportförderungsverordnungen

Kanton	Name der Verordnung	Stand
AG	-	
AI	Sportverordnung vom 19. Juni 2000 (SportV; GS 415.010)	23. Oktober 2017
AR	-	
BE	-	
BL	Verordnung zum Gesetz über die Sportförderung vom 20. Juni 2006 (SGS 630.11)	1. Juni 2006
BS	-	
FR	Règlement über den Sport vom 20. Dezember 2011 (SportR; SGF 460.11)	01. August 2015
GE	Règlement d'application de la loi sur le sport vom 1. April 2015 (RSport; RSG C 1 50.01)	18. Februar 2019
GL	Sportverordnung vom 3. Juli 2014 (GS IV D/1/2)	1. August 2015
GR	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (Sportförderungsverordnung; BR 470.010)	1. August 2015
JU	Ordonnance portant exécution de la loi visant à encourager les activités physiques et le sport vom 18. Dezember 2012 (RSJU 415.11)	1. Januar 2013
LU	Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 3. Juni 2014 (Kantonale Sportförderungsverordnung; SRL Nr. 804b)	1. Januar 2015
NE	-	
NW	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 16. November 2005 (Sportverordnung; NG 319.11)	1. Januar 2006
OW	-	
SG	-	
SH	-	
SO	Verordnung über die Kantonale Sportfachstelle und die Kantonale Sportkommission vom 25. Juni 2001 (Sportverordnung; GS 523.11)	1. Januar 2003
SZ	Verordnung über die Förderung des Sports vom 18. Dezember 2018 (SFV; SRSZ 681.211)	1. Januar 2019
TG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 15. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung; RB 415.11)	1. Januar 2019
TI	Regolamento della legge sullo sport e l'attività fisica vom 18. März 2014 (CAN 461.110)	29. März 2019
UR	Verordnung über die Förderung des Sports vom 20. September 2006 (Sportverordnung; RB 10.4111)	1. Januar 2019
VD	Règlement d'application de la loi du 18 décembre 2012 sur l'éducation physique et le sport vom 24. Juni 2015 (RLEPS; BLV 415.01.1)	1. Januar 2018
VS	Verordnung über den Sport vom 18. April 2018 (SGS 415.100)	1. Januar 2018
ZG	-	
ZH	Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999 (OS 410.8)	1. Januar 2013
FL	Sportförderungsverordnung vom 18. Dezember 2018 (SFV; LR 415.011.1)	1. Januar 2019

Stand: 31. Dezember 2019

Frage 15: Aufgrund welcher Rechtsnormen werden Sportanlagen in den einzelnen Kantonen unterstützt?

Die folgende Tabelle zeigt, welche Rechtsnormen in den einzelnen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein die Förderung von Sportanlagen regeln (vgl. Tab. 11).

Tabelle 11: Übersicht der Rechtsnormen über die Förderung von Sportanlagen

Kanton	Name der Rechtsnorm	Stand
AG	§§ 2–6 der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds vom 20. Mai 2015 (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV; SAR 611.114)	1. August 2015
AI	Art. 6 des Sportgesetzes vom 30. April 2000 (SportG; GS 415.000)	30. April 2017
	Art. 9 der Sportverordnung vom 19. Juni 2000 (SportV; GS 415.010)	23. Oktober 2017
	Art. 6 des Ständekommissionsbeschlusses über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985 (GS 935.512)	23. November 2004
AR	Art. 1 Abs. 1a und Art. 3 der Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder vom 28. Juni 1994 (Sportfondsverordnung; bGS 612.3)	1. Januar 2016
BE	Art. 7 und 8 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985 (BSG 437.11)	1. Januar 2004
	Art. 7 und 8 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63)	1. März 2014
BL	§§ 6 und 7 des Gesetzes über die Sportförderung vom 7. März 1991 (SGS 630)	1. Oktober 1991
	§ 8 Abs. 1 lit. k und § 9 der Verordnung über den Swisslos Sportfonds vom 20. Januar 2009 (SGS 369.11)	1. Januar 2019
BS	§ 6 und § 7 Abs. 3 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 (SG 371.100)	6. November 2016
	§ 2 Abs. 2 und § 4 der Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds vom 6. November 2012 (Swisslos-Sportfonds-Verordnung; SG 561.121)	11. November 2012
FR	Art. 8 und Art. 8a des Sportgesetzes vom 16. Juni 2010 (SportG; SGF 460.1)	1. Juli 2015
	Art. 19 und 20 des Reglements über den Sport vom 20. Dezember 2011 (SportR; SGF 460.11)	1. August 2015
	Art. 4 und 20 Abs. 1 der Verordnung über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports vom 29. Juni 2010 (SGF 463.11)	1. Januar 2016
GE	Art. 17 und 21 Abs. 1 des Loi sur le sport vom 14. März 2014 (LSport; RSG C 1 50)	4. September 2018
	Art. 4 Abs. 2 des Loi sur la répartition des tâches entre les communes et le canton en matière de sport (3e train) vom 1. Januar 2018 (LRT-3; RSG A 2 07)	14. Mai 2019
	Art. 3 Abs. 1 des Règlement sur l'aide au sport vom 3. November 2010 (RASport; RSG I 3 15.09)	4. September 2018
GL	Art. 9–9e des Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (GS IV D/1/1)	6. Mai 2018
	Art. 4–8 der Sportverordnung vom 3. Juli 2014 (GS IV D/1/2)	1. August 2015
	Art. 8 der Sportfondsverordnung vom 3. Dezember 2013 (GS IV D/1/3)	1. Januar 2014
GR	Art. 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 11. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz; BR 470.000)	1. August 2015
	Art. 19 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100)	1. Januar 2016

	Art. 16 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 22. Dezember 2015 (Wirtschaftsentwicklungsverordnung, VWE; BR 932.160)	1. Januar 2016
JU	Art. 18 und 25 des Loi visant à encourager les activités physiques et le sport vom 17. November 2010 (RSJU 415.1)	1. Februar 2011
	Art. 14 der Ordonnance portant exécution de la loi visant à encourager les activités physiques et le sport vom 18. Dezember 2012 (RSJU 415.11)	1. Januar 2013
LU	§ 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 9. Dezember 2013 (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. 804a)	1. Juli 2014
	§ 9 der Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 3. Juni 2014 (Kantonale Sportförderungsverordnung; SRL Nr. 804b)	1. Januar 2015
NE	Art. 18–23 und 25 des Loi sur le Sport vom 1. Oktober 2013 (LSport; RSN 417.10)	1. Dezember 2013
	Art. 2 und 8b sowie Art. 11–13 und 19 der Arrêté concernant la répartition de la part des bénéfices de la Loterie Romande en faveur du sport vom 15. August 2012 (ARLoS; RSN 933.516).	23. August 2017
NW	Art. 9 und 11 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 20. Oktober 2004 (Sportgesetz, SportG; NG 319.1)	1. Januar 2017
OW	Art. 20 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 27. Januar 2011 (GDB 418.1)	1. August 2011
	Art. 2 und 9 Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem SWISSLOS-Fonds vom 22. November 2011 [keine GDB Nr.]	1. Januar 2012
SG	Art. 3 und 4 der Verordnung über den Sport-Toto-Fonds vom 8. April 2008 (sGS 455.315)	1. September 2019
SH	§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und §§ 5–8 der Verordnung über die Verwendung des kantonalen Anteils am Gewinn der Swisslos Interkantonale Landeslotterie vom 21. Februar 1995 (Swisslos-Sportfonds-Verordnung; SHR 415.101)	1. Januar 2013
SO	Ziffer 4.3.8 der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn vom 28. November 2016 [keine GS Nr.]	28. November 2016
SZ	§ 5 Abs. 1, §§ 6 und 8 der Verordnung über die Förderung des Sports vom 18. Dezember 2018 (SFV; SRSZ 681.211)	1. Januar 2019
TG	§ 8 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 26. Oktober 2011 (Sportförderungsgesetz; RB 415.1)	1. Juni 2012
	§ 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 15. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung; RB 415.11)	1. Januar 2019
TI	Art. 2 und 3 des Legge sullo sport e l'attività fisica vom 17. Februar 2014 (CAN 461.100)	1. Mai 2014
	Art. 2–5 des Regolamento della legge sullo sport e l'attività fisica vom 18. März 2014 (CAN 461.110)	29. März 2019
	Art. 3c und 14–18 des Regolamento del Fondo Sport-toto vom 18. Januar 2011 (CAN 944.130)	1. April 2014
UR	Art. 16 und 18 der Verordnung über die Förderung des Sports vom 20. September 2006 (Sportverordnung; RB 10.4111)	1. Januar 2019
VD	Art. 24–30 des Loi sur l'éducation physique et le sport vom 18. Dezember 2012 (LEPS; BLV 415.01).	1. August 2013
	Art. 37–56 Règlement d'application de la loi du 18 décembre 2012 sur l'éducation physique et le sport vom 24. Juni 2015 (RLEPS; BLV 415.01.1).	1. Januar 2018
VS	Art. 19 Abs. 2 und Art. 21–23 des Gesetzes über den Sport vom 14. September 2012 (SGS 415.1)	1. Januar 2018
	Art. 10–19 der Verordnung über den Sport vom 18. April 2018 (SGS 415.100)	1. Januar 2018
	Art. 8 Abs. 2 lit. a und Art. 19 des Reglements über den Sportfonds vom 26. März 2014 (RSF; SGS 935.700)	1. Dezember 2018

ZG	§ 8 und § 10 Abs. 1 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1)	1. Januar 2019
	§§ 12–14 und § 19 der Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16)	1. Januar 2019
ZH	Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen vom 1. Mai 2019 [keine OS Nr.]	1. Mai 2019
FL	Art. 8 Abs. 1 lit. h des Sportgesetz vom 16. Dezember 1999 (LR 415.01)	1. Januar 2019
	Art. 8 Abs. 3 der Sportförderungsverordnung vom 18. Dezember 2018 (SFV; LR 415.011.1)	1. Januar 2019
	Sportstättenförderungsverordnung vom 1. Oktober 2019 (SSFV; LR 617.012)	1. November 2019

Stand: 31. Dezember 2019

Frage 16: Aufgrund welcher Erlasse sind die bestehenden KASAK entstanden?

Folgende Abschnitte zeigen auf, aufgrund welcher Erlasse die bestehenden KASAK entstanden sind.

Kanton Aargau

Mit dem Regierungsratsbeschluss 2005-000993 wurde das Departement Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Bildungsberatung, Sport und Jugend, Sektion Sport) beauftragt, ein Sport- und Bewegungskonzept Aargau in Anlehnung an das Sportpolitische Konzept II des Bundes zu erstellen. Die Erarbeitung des Leistungssportkonzepts sowie des kantonalen Sportanlagenkonzepts sollten dazu die Grundlage bilden (vgl. KASAK AG, 2015, S. 10).

In der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds vom 20. Mai 2015 (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV; SR 611.114) wird hingegen kein kantonales Sportanlagenkonzept verlangt.

Kanton Bern

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985 (Art. 7 BSG 437.11) verlangt von der Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen des Regierungsrates, den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden die Betreuung einer kantonalen Sportstättenplanung für Projekte von kantonalen und regionaler Bedeutung. Diese Sportstättenplanung ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie ist behördenverbindlich und bildet die Grundlage für allfällige Subventionierungen.

Vor diesem Hintergrund wurde Michael Geissbühler vom Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Bern mit der Verfügung vom 11. November 1989 beauftragt, die «Sportstättenplanung Kanton Bern» aus dem Jahr 1976 grundsätzlich zu überarbeiten. Der umfangreiche Bericht wurde ein Jahr später eingereicht und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe der Fachkommission für Turn- und Sportfragen in die endgültige Form gebracht (vgl. KASAK BE, 1992, S. 4).

Kanton Basel-Landschaft

Im Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991 (SGS 630) wird nicht explizit ein kantonales Sportanlagenkonzept verlangt. Gemäss § 7 dieses Gesetzes kann der Kanton im Rahmen

der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie mit zusätzlichen Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds [Swisslos Sportfonds], regionale Sportanlagen erstellen und betreiben. Darüber hinaus wird mit § 8 die zuständige Direktion beauftragt, für den Vollzug dieses Gesetzes zu sorgen und dem kantonalen Sportamt die Zuständigkeit für alle Belange zu übertragen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen beauftragte die Erziehungs- und Kulturdirektion im September 1998 das kantonale Sportamt, ein Sportanlagenkonzept zu erarbeiten (vgl. Landratsvorlage 2000-028 vom 1. Februar 2000).

Kanton Glarus

Der Kanton Glarus verfügt über ein Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport aus dem Jahr 1973, das in den vergangenen Jahren mehrere Anpassungen und Ergänzungen erfahren hat. Insbesondere Art. 9 im Kapitel 3 «Subventionierungen von Anlagen für sportliche Ausbildung» wurde mehrmals revidiert. Dieser Artikel ist es auch, der die gesetzliche Grundlage für das KASAK GL bildet. Gemäss Art. 9 hat der Regierungsrat die verschiedenen Bauvorhaben zu koordinieren (GS IV D/1/1).

Nachdem das KASAK GL im Juni 2015 verabschiedet wurde, erfolgte eine erneute Anpassung und Ergänzung von Art. 9. Unter anderem gibt es neu den Art. 9a, der die Planung regelt. Der Regierungsrat hat die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Bauvorhaben zu koordinieren und seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vorzulegen (vgl. Art. 9a GS IV D/1/1).

Des Weiteren gibt es im Kanton Glarus auch eine Sportverordnung, die ebenfalls mehrmals revidiert wurde. Einerseits wurde die Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport im Jahr 2014 zur Sportverordnung. Andererseits erfolgte mit dieser Anpassung die Formulierung eines neuen Art. 8. Seither richtet sich die Subventionierung von Sportanlagen nach einem Konzept mit mehrjähriger Planung über die Anlagen von kantonalen Bedeutung. Darüber hinaus wird darin festgelegt, dass das Konzept Auskunft über den längerfristigen Mittelbedarf, die Bedeutung der Anlagen und den anwendbaren Subventionssatz für die einzelne Anlage geben soll. Zudem sei das Konzept periodisch nachzuführen, vom Regierungsrat zu verabschieden und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. Sportverordnung; GS IV D/1/2).

Kanton Graubünden

Die Idee eines kantonalen Sportanlagenkonzepts kam in Graubünden im Zusammenhang mit dem Kantonsbeitrag an die Alpine FIS Ski WM St. Moritz 2003 auf. Die gesetzlichen Grundlagen für ein KASAK GR und die entsprechenden Beitragsleistungen wurden später mit dem Erlass des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 11. Februar 2004 vom Grossen Rat geschaffen (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100). Dieses Gesetz trat am 1. November 2004 in Kraft. Im Herbst 2015 folgte eine Totalrevision des GWE. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage ergab diese Revision keine Änderung in der bisherigen Förderung von Sportanlagen. Einzig werden neben den Anlagen von kantonalen Bedeutung auch solche von regionaler Bedeutung im Gesetz erwähnt. Gemäss Art. 19 GWE kann der Kanton Graubünden den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen fördern, die von nationaler, kantonalen oder regionaler Bedeutung sind.

Darüber hinaus hält Art. 16 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 22. Dezember 2015 (Wirtschaftsentwicklungsverordnung, VWE; BR 932.160) fest, dass Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung gewährt werden, wenn sie im Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) enthalten sind, vom Bund unterstützt werden und den Grundsätzen des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) entsprechen. Zudem können Beiträge an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung gewährt werden, wenn sie im KASAK der Regierung enthalten sind (KASAK GR, 2016, S. 4f).

Kanton Luzern

Das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 9. Dezember 2013 (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. 804a) verlangt unter anderem ausdrücklich, dass der Kanton zur Planung und Koordination von kantonaler Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt (§ 13 Abs. 1 SRL Nr. 804a). Des Weiteren wird der Inhalt des kantonalen Sportanlagenkonzepts in der Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 3. Juni 2014 (Kantonale Sportförderungsverordnung; SRL Nr. 804b) definiert. Das kantonale Sportanlagenkonzept soll Angaben enthalten über die Ziele der Förderungspolitik des Kantons bei Sportanlagen, den Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton von Bedeutung sind, den kantonalen Bedarf an Sportanlagen, die Realisierungsprioritäten und die Kostenfolgen sowie den Stand der Umsetzung (§ 4 SRL Nr. 804b). Beide Erlasse sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Darüber hinaus wurde vom Regierungsrat das kantonale Sportanlagenkonzept auch im sportpolitischen Konzept 2017 aufgegriffen und als einer der Schwerpunkte festgelegt (vgl. Sportpolitisches Konzept 2017, S. 32).

Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das kantonale Sportanlagenkonzept weder im Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 26. Oktober 2011 (Sportförderungsgesetz; RB 415.1) noch in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 15. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung; RB 415.11) verankert. In beiden Erlassen sind jedoch Bestimmungen enthalten, welche die Unterstützung und Förderung von Sportanlagen regeln.

Das KASAK TG ist aufgrund eines Antrages im Kantonsparlament entstanden (KASAK TG, 2018, S. 5). Am 22. Oktober 2014 stellten die Kantonsräte Walter Marty und Beat Pretali zusammen mit 62 Mitunterzeichnenden gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Antrag zur «Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts (KASAK TG)» (12/AN 7/305). Am 16. Dezember 2015 folgte der Grosse Rat der Empfehlung des Regierungsrates. So wurde der Antrag mit 103:0 Stimmen als erheblich erklärt und der Regierungsrat wurde beauftragt, ein Konzept zuhanden des Grossen Rates auszuarbeiten (Grosser Rat Thurgau, Protokoll Nr. 63 vom 16. Dezember 2015, S. 32ff).

Kanton Zürich

Der Kanton Zürich regelt die Sportförderung nicht mit einem separaten Sportgesetz. Mit § 2 der Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999 (OS

410.8) wird jedoch verlangt, dass die Sicherheitsdirektion über ein Sportamt verfügt. Eine Aufgabe des Sportamtes ist ferner die Sportförderung gemäss Konzept des Regierungsrates (vgl. § 2 lit. a OS 410.8). Dieses Konzept sieht vor, dass ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt wird, das Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthält (Bst. B Ziff. 3.4.2 des Sportpolitischen Konzepts des Kantons Zürich vom 5. April 2006).

Gemäss dem aktuellen KASAK ZH (2007, S. 4) ist das kantonale Sportanlagenkonzept aufgrund der damaligen Sportanlagenpolitik, Vorstössen im Kantonsrat und der Empfehlung der kantonalen Sportkommission entstanden. Die Direktion für Soziales und Sicherheit (heute: Sicherheitsdirektion) beauftragte Ende 2003 die damalige Koordinationsstelle Sport (später: Fachstelle Sport [seit 1. Januar 2013: Sportamt]), ein solches Konzept zu erstellen.

Fürstentum Liechtenstein

Gemäss Sportstättenkonzept 2012 (S. 4f) hat die Regierung anfangs 2010 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um das Sportstättenkonzept aus dem Jahr 1995 zu überarbeiten. Die Entwicklungen und die Erfahrungen beim Bau von Sportinfrastruktur und der Durchführung von Sportveranstaltungen gaben Anlass, eine Neufassung vorzunehmen. Als Grundlage dienten der Arbeitsgruppe das Sportstättenkonzept 1995, die Erhebung zur Sportinfrastruktur der Dienststelle für Sport vom März 2008, das Subventionsgesetz und das Sportgesetz.

Wie die Analyse des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen vom 3. Juli 1991 (Subventionsgesetz; LR 617.0), des Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999, (LR 415.01), der Sportförderungsverordnung vom 18. Dezember 2018 (SFV; LR 415.001.1) sowie der Sportstättenförderungsverordnung vom 1. Oktober 2019 (SSFV; LR 617.012) zeigt, wird in den aktuell geltenden Erlassen kein Sportstättenkonzept explizit verlangt.

5.3 Sportkonzepte

Frage 17: Sind in den bestehenden kantonalen Sportkonzepten Aussagen zur Sportanlagenförderung enthalten?

Nicht alle Kantone verfügen über ein «Sportkonzept». Vor diesem Hintergrund stellt Tabelle 12 zum einen dar, welche Kantone ein Sportkonzept haben, und enthält zum anderen die konkreten Namen der einzelnen Konzepte.

Tabelle 12: Übersicht der kantonalen Sportkonzepte

Kanton	Name des Sportkonzepts	Stand
AG	-	
AI	-	
AR	-	
BE	Strategie «Sport Kanton Bern»	20. Dezember 2017
BL	-	
BS	Sportkonzept	Oktober 2019
FR	Kantonales Sportkonzept	Februar 2016
GE	-	
GL	-	
GR	Sportförderungskonzept Kanton Graubünden	15. Dezember 2015
JU	-	
LU	Sportpolitisches Konzept 2017	4. Juli 2017
NE	-	
NW	Sportkonzept Nidwalden	29. März 2001
OW	Sportkonzept Kanton Obwalden	1. Mai 2006
SG	Sport und Bewegung im Kanton St. Gallen	14. August 2007
SH	-	
SO	-	
SZ	Kantonales Sportförderkonzept	1. Januar 2019
TG	-	
TI	-	
UR	-	
VD	-	
VS	-	
ZG	-	
ZH	Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich	5. April 2006
FL	Sportkonzept 2005	2005

Stand: 31. Dezember 2019

Basel-Stadt

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt verabschiedete im Oktober 2019 ein neues Sportkonzept. Gemäss diesem Konzept (2019, S. 21f) sind zur Umsetzung der formulierten Handlungsebenen weitere Arbeiten nötig. Unter anderem sollen die Investitionsplanung mit einer Sportanlagenplanung erweitert und ein Sportanlagenkonzept erstellt werden.

Bern

In der Strategie «Sport Kanton Bern» des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Dezember 2017 wird unter anderem zur Sportinfrastruktur Stellung genommen (S. 30ff). In einem eigenen Kapitel wird beschrieben, wo der Kanton Bern bezüglich Sportinfrastruktur steht und wo er hinwill. Eine Massnahme ist, dass der Kanton Bern in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Schulen, Regionen, privaten Betreibern und Vereinen ein Sportinfrastrukturinventar als Basis für eine regionale Sportstättenplanung erstellt.

Freiburg

Sportanlagen erhalten im Sportkonzept des Kantons Freiburg vom Februar 2016 auch ein eigenes Kapitel (S. 19f). Ein Ziel ist es, dass der Kanton ein Inventar der bestehenden Sportanlagen erstellt und führt. Zudem werden weitere Ziele mit möglichen Massnahmen bezüglich Sportinfrastruktur formuliert. Ein Sportanlagenkonzept im eigentlichen Sinne wird jedoch nicht explizit erwähnt beziehungsweise verlangt.

Graubünden

Im Sportförderungskonzept des Kantons Graubünden vom 15. Dezember 2015 wird das kantonale Sportanlagenkonzept und dessen Sportanlagenpolitik erläutert (S. 12). Da das erste KASAK jedoch bereits im Jahr 2006 von der Bündner Regierung verabschiedet wurde und somit zu den Regelwerken bezüglich Infrastruktur gehört, wird mit dem Sportförderungskonzept vom 15. Dezember 2015 nicht mehr explizit ein KASAK verlangt.

Luzern

Das sportpolitische Konzept des Kantons Luzern vom 4. Juli 2017 formuliert drei Ziele mit entsprechenden Massnahmen bezüglich Sportanlagen. Die Erstellung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts wird sogar als einer der acht Schwerpunkte des sportpolitischen Konzepts definiert (S. 32f).

Nidwalden

Gemäss dem Sportkonzept Nidwalden vom 29. März 2001 trägt der Kanton dazu bei, dass die erforderlichen Ressourcen gut genutzt werden (S. 7). Er befürwortet ideelle und materielle Impulse für die Bereitstellung sowie die optimale und nachhaltige Nutzung von Raum und Infrastruktur für Bewegung und Sport. Ein KASAK ist im Sportkonzept Nidwalden aber kein Thema.

Obwalden

Obwohl im Sportkonzept des Kantons Obwalden vom 1. Mai 2006 ein KASAK zum Ziel gesetzt wird (S. 12), gibt es aktuell kein KASAK für die Sportanlagen im Kanton Obwalden.

St. Gallen

Infrastrukturanlagen, Raumplanung und Ökologie werden im Bericht der Regierung zu Bewegung und Sport im Kanton St. Gallen vom 14. August 2007 thematisiert (S. 27f). Es wird darin aber auch erwähnt, dass im Kanton St. Gallen formell kein eigentliches Sportanlagenkonzept existiert.

Schwyz

Gemäss dem kantonalen Sportförderkonzept des Kantons Schwyz vom 1. Januar 2019 erarbeitet der Kanton in Anlehnung an das NASAK eigene Planungsinstrumente im Bereich des Sportanlagenbaus (S. 8).

Zürich

Das Sportpolitische Konzept des Kantons Zürich vom 5. April 2006 sieht vor, dass ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt wird, das Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthält (S. 18).

Fürstentum Liechtenstein

Gemäss Sportstättenkonzept 2012 (S. 4f) hielt das Sportkonzept der Regierung aus dem Jahre 2005 als eines der wesentlichen Ziele der zukünftigen Sportpolitik die optimale Nutzung und Koordination beim Neu- beziehungsweise Ausbau und der Zugänglichkeit von Sportanlagen fest, um eine bestmögliche Auslastung und Nutzung der Sportanlagen in Liechtenstein zu erreichen. Dabei sollte zwischen den Gemeinden und dem Staat der Ausbau der Sportinfrastruktur besser geplant und koordiniert werden.

Die Grundlage für das aktuelle Sportstättenkonzept bildeten jedoch das Subventionsgesetz (LR 617.0) und das Sportgesetz (LR 415.01).

6 Diskussion

Der Bundesrat verabschiedete 1996 ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK), das als Planungs- und Koordinationsinstrument für Sportanlagen von nationaler Bedeutung sowie als Grundlage für Finanzhilfen konzipiert war. Damit wurde eine kontinuierliche und wirkungsvolle Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und Spitzensports ermöglicht. Im Rahmen der Kredite NASAK 1–4 stellte der Bund insgesamt 170 Millionen Franken für Finanzhilfen an den Neubau und die Erweiterung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung zur Verfügung (vgl. BBl 1999 221, BBl 2000 5160, BBl 2007 7491, BBl 2012 8393 und BBl 2018 1851). Davon wurden 26.5 Millionen Franken nicht beansprucht, weil zum Teil vorgesehene Projekte nicht realisiert wurden (Bundesrat, 2019, S. 7).

Obwohl diese Finanzhilfen primär der Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und Spitzensports dienten, werden die Anlagen auch vom Breitensport genutzt. Vielfach konnte damit die Wertschöpfung in der Region gesteigert werden. Zudem führen die Bundesbeiträge in vielen Fällen dazu, dass sich weitere öffentlich-rechtliche und private Partner finanziell engagieren. Sie haben oft eine entscheidende Impuls- und Anschubwirkung (Bundesrat, 2019, S. 8).

Diese Impulswirkung lässt sich auch hinsichtlich der Entstehung der kantonalen Sportanlagenkonzepte beobachten. Ausser dem Sportanlagenkonzept des Kantons Bern sind alle anderen kantonalen Sportanlagenkonzepte nach der Verabschiedung des NASAK entstanden (vgl. Kap. 5.1, Frage 1). Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass sich insbesondere die Kriterien für die Aufnahme in die einzelnen KASAK-Kataloge stark an den Kriterien des NASAK orientieren (vgl. Kap. 5.1, Frage 3). Daraus lässt sich schliessen, dass das NASAK häufig als Grundlage und Orientierungshilfe für die kantonalen Sportanlagenkonzepte diene.

Des Weiteren zeigt sich, dass die Sportförderung in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt ist, insbesondere die Förderung der Sportinfrastrukturen. Dies widerspiegelt sich auch in der Heterogenität der kantonalen Rechtsgrundlagen. Gemäss Rieder (2007, S. 275) führt eine hohe Komplexität dazu, dass Evaluationen im föderalen Politikvollzug eher selten durchgeführt werden. Die Resultate der vorliegenden Arbeit verdeutlichen genau diese Komplexität.

Eine vertiefte Wirksamkeitsprüfung der staatlichen Massnahmen im Bereich der Sportanlagen im Sinne einer klassischen Politikevaluation gemäss Knoepfel et al. (1997) konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht durchgeführt werden. Diesbezüglich besteht immer noch Forschungsbedarf. Hingegen konnten die aktuellen Sportanlagenförderungspolitiken der einzelnen Kantone im Rahmen einer Gesamtschau analysiert werden.

6.1 Zentrale Ergebnisse

6.1.1 Sportanlagenkonzepte

Die Analyse der Daten aus der Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) zeigt, dass aktuell rund ein Drittel der Kantone für die Förderung von

Sportanlagen ein KASAK erlassen haben (vgl. Kap. 5.1, Frage 1). Des Weiteren lässt sich feststellen, dass diesbezüglich in einigen Kantonen Entwicklungsprozesse laufen. Beispielsweise wird im Kanton Appenzell Ausserrhoden aktuell ein Sportförderungskonzept (inkl. Anlagen) erarbeitet (R. Hasler, persönliche Kommunikation, 4. Juli 2019). Im Kanton Basel-Landschaft wird zurzeit das Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991 (SGS 630) revidiert. Weiter erarbeitet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion aufgrund der Motion KASAK 4³ einen Bericht zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur (T. Beugger, persönliche Kommunikation, 5. Juli 2019). Das neue Sportkonzept des Kantons Basel-Stadt vom Oktober 2019 verlangt ein Sportanlagenkonzept, das in den kommenden Monaten erstellt wird (S. Beutler, persönliche Kommunikation, 1. Juli 2019). Im Kanton Bern wird in den nächsten Jahren ein neues KASAK ausgearbeitet. Das KASAK BE stammt aus dem Jahre 1992 (M. Brin, persönliche Kommunikation, 13. August 2019). Gemäss C. Cleopazzo wird in Genf eine Bestandsaufnahme der Anlagen im ganzen Kanton durchgeführt (persönliche Kommunikation, 1. November 2019). Das Sportgesetz des Kantons Neuenburg wird derzeit überarbeitet (G. Jaquet, persönliche Kommunikation, 30. Juli 2019). Art. 22 des Gesetzes über den Sport vom 14. September 2012 des Kantons Wallis (SGS 415.1) verlangt, dass der Kanton für Sportinfrastrukturen und -anlagen von nationaler und kantonaler Bedeutung ein Konzept erstellt. Gemäss R. Kreuzer ist das Sportamt aktuell an der Ausarbeitung eines solchen Konzepts (persönliche Kommunikation, 4. Juli 2019). Zudem wird im Fürstentum Liechtenstein gerade die Regelung der Sportstättenunterstützung revidiert (J. Tömördy, persönliche Kommunikation, 6. September 2019).

Die Betrachtung der aktuellen Sportanlagenkonzepte zeigt, dass neben den unterschiedlichen Förderpolitiken auch die Struktur der einzelnen KASAK sehr heterogen ist (vgl. Kap. 5.1, Frage 2). Hingegen orientieren sich die neueren Konzepte hinsichtlich der Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog sowie der Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge stark am NASAK (vgl. Kap. 5.1, Frage 3). Die Beitragshöhe und der prozentuale Anteil der Finanzhilfe sowie die Quellen der Förderbeiträge werden oft durch politische Entscheide bestimmt und den kantonalen Möglichkeiten angepasst (vgl. Kap. 5.1, Frage 4, 5 und 6). Dies widerspiegelt sich beispielsweise darin, dass das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) die gesetzlichen Grundlagen für das kantonale Sportanlagenkonzept und die entsprechenden Beitragsleistungen bildet.

Solche Entscheide beeinflussen schliesslich auch die Förderpolitiken beziehungsweise die Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der einzelnen Kantone (vgl. Kap. 5.1, Frage 7 und 8).

Die aktuellen KASAK sehen es nicht vor, Betriebsbeiträge an Sportanlagen zu leisten (vgl. Kap. 5.1, Frage 9). Mit der Motion 18.4150⁴ von Stefan Engler vom 6. Dezember 2018 zur Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung wurde die Diskussion bezüglich Betriebsbeiträgen auch in den Kantonen neu lanciert. Dies widerspiegelte sich beispielsweise auch im Rahmen der Vernehmlassung zum KASAK LU (interne Auswertung) oder gemäss Thomas Beugger im Rahmen der Revision des Gesetzes

³ Motion von Landrätin Sandra Strüby-Schaub (Nr. 2018/1011)

⁴ Motion im Bundesparlament

über die Sportförderung des Kantons Basel-Landschaft (persönliche Kommunikation, 5. Juli 2019).

Es wird sich zeigen, ob und wie sich die gesetzlichen Grundlagen der Kantone diesbezüglich in Zukunft anpassen werden. Zu bemerken ist, dass einige Kantone bereits heute indirekte Betriebsbeiträge an Sportanlagen leisten, indem sie Sportbetriebsbeiträge an Vereine und Verbände entrichten (vgl. Sportförderungsgesetze und -verordnungen der Kantone, Tab. 9 und 10).

Bei der Erarbeitung neuer Sportanlagenkonzepte stellt sich stets die Frage, wie das Konzept strukturiert und gestaltet werden soll. Zudem muss der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung definiert werden. Die Analyse der aktuellen Sportanlagenkonzepte zeigt, dass diese Aufgaben sehr unterschiedlich gelöst wurden. Die Erläuterungen zu den Fragen 10 bis 13 (Kap. 5.1) stellen die verschiedenen Lösungsansätze der bestehenden Konzepte dar und bilden eine Orientierungshilfe für neue Sportanlagenkonzepte.

Falls der Katalog der Sportanlagen laufend angepasst und periodisch überprüft werden soll, kann es durchaus sinnvoll sein, den Anlagenkatalog im Anhang oder als separates Dokument zu führen. Zudem gilt es zu prüfen, ob zum KASAK entsprechende Ausführungsbestimmungen nötig sind oder ob sämtliche Bestimmungen im KASAK selber beziehungsweise in den bereits vorhandenen Regelwerken definiert sind.

6.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Analyse der geltenden Rechtsgrundlagen bezüglich der kantonalen Sportförderung zeigt, dass aktuell sehr heterogene Regelwerke in Kraft sind. Hingegen ist die Förderung des Sports als Aufgabe des Staates in sämtlichen Kantonen unbestritten. Dies widerspiegelt sich in den vielen Erlassen der Kantone, die nicht nur den Vollzug des Bundesgesetzes regeln, sondern auch weiterführende Massnahmen fördern.

Das Kapitel 5.2 gibt einerseits eine Übersicht der aktuell geltenden Sportförderungsgesetze und -verordnungen. Andererseits werden die kantonalen Rechtsnormen dargestellt, welche die Förderung von Sportanlagen regeln. Auch diese Übersicht kann für die Erarbeitung neuer Erlasse wertvoll sein.

Im Kanton Luzern konnte diesbezüglich in den vergangenen Jahren in sich stimmige Regelwerke verabschiedet werden. Das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. 804a) sollte die Sportförderung des Kantons Luzern und den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG; SR 415.0) regeln. Vor diesem Hintergrund wurde die Verabschiedung des SpoFöG abgewartet, bevor das kantonale Sportförderungsgesetz erarbeitet wurde. Betreffend Sportanlagen wird mit § 13 Abs. 1 des kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 9. Dezember 2013 verlangt, dass der Kanton zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonomer Bedeutung ein KASAK erstellt. Darüber hinaus wurden die Inhalte des KASAK unter § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 3. Juni 2014 (Kantonale Sportförderungsverordnung; SRL Nr. 804b) festgelegt. Anschliessend wurde ein sportpolitisches Konzept erarbeitet, das ebenfalls im kantonalen Sportförderungsgesetz

verankert ist. Die Luzerner Regierung legte darin das KASAK als einer der Schwerpunkte fest (vgl. Sportpolitisches Konzept 2017, S. 32) und verabschiedete schliesslich das erste KASAK am 10. Dezember 2019 (vgl. KASAK LU, 2019). Parallel dazu setzte das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Kraft. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und kann als Orientierungshilfe für andere Kantone dienen.

6.1.3 Sportkonzepte

Insgesamt verfügen rund ein Drittel der Kantone über ein Sportkonzept (vgl. Kap. 5.3, Frage 17). Hingegen haben nur die Kantone Bern, Graubünden, Luzern und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein ein Sportkonzept und ein KASAK.

Die Analyse zeigt, dass in den Sportkonzepten der Kantone Bern, Graubünden, Luzern und Zürich sowie dem Fürstentum Liechtenstein explizite Ausführungen zur Sportanlagenplanung enthalten sind. Dies wiederum verdeutlicht, dass eine Koordination der verschiedenen Konzepte (Sportkonzept und KASAK) durchaus wertvoll ist.

6.2 Einordnung der Ergebnisse

Der Föderalismus in der Schweiz ermöglicht vielfältige Herangehensweisen im Rahmen der Sportförderung beziehungsweise der Förderung von Sportanlagen. Die Kantone sind diesbezüglich autonom, sofern das übergeordnete Bundesgesetz nicht verletzt wird. Bei einer übergeordneten Betrachtung fällt jedoch auf, dass sich die verschiedenen Regelwerke der einzelnen Kantone nicht grundsätzlich unterscheiden. Beispielsweise wird das Subsidiaritätsprinzip häufig explizit erwähnt. Zudem begründen die verschiedenen Erlasse in der Regel explizit keinen Rechtsanspruch auf Finanzhilfen und die Mittel für Sportanlagen stammen mit wenigen Ausnahmen aus den Lotteriefonds der Kantone.

Des Weiteren haben Sport und Bewegung in der Bevölkerung einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Es ist heute unbestritten, dass Sport für die Gesellschaft ein enormer Mehrwert auf verschiedenen Ebenen generiert. Die positiven Effekte in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Zusammenhalt und Integration sowie Volkswirtschaft und Tourismus sind von grosser Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es von öffentlichem Interesse, dass die gesamte Bevölkerung Zugang zu Sportanlagen wie Sporthallen, Freianlagen, Bäder oder Eissportanlagen hat. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen versorgt sein.

Diesbezüglich lässt sich in der Schweiz beobachten, dass sich die Sportförderungs politik in den vergangenen zehn Jahren auf Bundesebene sowie auf kantonaler Ebene stark weiterentwickelt hat. Die vorliegende Analyse zeigt, dass aufgrund politischer Vorstösse das Sportförderungsrecht angepasst und zum Teil auch erweitert wurde. Insbesondere wurde in den neueren Erlassen häufig ein kantonales Sportanlagenkonzept beziehungsweise eine kantonale Sportstättenplanung verankert (vgl. Kap. 5.2, Frage 15 und 16).

7 Schlussfolgerungen

Gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.4085, Claude Hêche, vom 15. Dezember 2016 erzielen die verhältnismässig bescheidenen NASAK-Beiträge Wirkung, indem sie die Realisierung von Projekten erleichtern, ermöglichen oder initiieren. Häufig führt die Gewährung eines Förderbeitrages dazu, dass sich weitere öffentlich-rechtliche und private Partner finanziell engagieren (2019, S. 8). Diese Impuls- und Anschubwirkung lässt sich auch bei älteren KASAK beobachten und darf von den erst kürzlich verabschiedeten beziehungsweise neu lancierten Konzepten erwartet werden.

Des Weiteren ist die Nachfrage in zahlreichen Sportarten, insbesondere nach geeigneten Trainingsinfrastrukturen, grösser als das Angebot. So fehlen gemäss Bericht des Bundesrates (2019, S. 8) vielerorts geeignete Hallen, Schwimmbäder oder Eisflächen. Es besteht also auch künftig Investitionsbedarf. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert und zielgerichtet für die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur eingesetzt werden. Dabei sollen die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) und der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt werden. Diesbezüglich haben sich die bestehenden Sportanlagenkonzepte als Planungs- und Koordinationsinstrumente bewährt. Sie bilden die Grundlage für Förderbeiträge an Sportanlagen und stellen Orientierungshilfen für Dritte dar, die sich mit Sportanlagen befassen.

Ein KASAK kann auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen. So zeigen neben dem NASAK häufig auch die KASAK einen Dominoeffekt.

Ein regionales Sportanlagenkonzept (RESAK) kann für regionale Trägerschaften eine Planungsgrundlage bilden. Es kann aufzeigen, wie sich die Sportanlagen von regionaler Bedeutung in der Region entwickeln sollen, wobei die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung sowie der regionalen Schulen und Vereine im Vordergrund stehen.

Mit einem Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Gemäss entsprechendem Leitfaden des Bundesamtes für Sport BASPO (2007, S. 4) sollen GESAK alle Bewegungsräume umfassen. Dazu gehören alle Räume und Infrastrukturen für Sport und Bewegung, insbesondere Räume für die Alltagsbewegung und den unorganisierten Sport.

Die Analyse der aktuell bestehenden KASAK zeigt (vgl. Kap. 5.1, Frage 8), dass sich der Fokus der KASAK in der Regel auf Sportanlagen im engeren Sinn richtet. So sind sportlich nutzbare, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebaute Infrastruktur (beispielsweise Radwege, Flurstrassen, Parks, Spielplätze) sowie nicht gebaute Infrastruktur (beispielsweise Wälder, Berge, Seen) nicht Gegenstand der KASAK. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob in einem KASAK den Gemeinden die Aufgabe zugewiesen werden könnte, eine umfassende kommunale Sportanlagen- und Bewegungsraumplanung zu erarbeiten.

In den aktuell geltenden Regelwerken wird den Kantonen diese Kompetenz jedoch nicht zugesprochen (vgl. Kap. 5.2). In vielen Fällen werden aber die verschiedenen Konzepte (NASAK,

KASAK, RESAK und GESAK) im KASAK erläutert. In diesem Zusammenhang wird oft erklärt, dass neben den genormten Sportanlagen auch Räume für die Alltagsbewegung und den unorganisierten Sport in die Planung miteinbezogen werden sollen. Es ist auch durchaus sinnvoll, dass die Möglichkeiten der Gemeinden im KASAK beleuchtet werden. So wird beispielsweise in den Ausführungsbestimmungen zum KASAK LU (2019, S. 8) erklärt, dass diesbezüglich ein kommunales Sportanlagenkonzept ein wertvolles Planungsinstrument sein kann.

Darüber hinaus regelt das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) die Raumentwicklung der Schweiz. Gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG haben Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Zudem sind ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zu achten. Weiter werden Bund, Kantone und Gemeinden mit Art. 2 Abs. 1 RPG verpflichtet, die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen zu erarbeiten und sie aufeinander abzustimmen.

Insbesondere bei der Erstellung der kantonalen Richtpläne sind die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie die regionalen Entwicklungskonzepte und Pläne zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 4 RPG). Vor diesem Hintergrund müssen die Interessen und Anliegen des Sports in den Diskussionen und Vernehmlassungen zu den Richtplänen der Kantone mitberücksichtigt werden. Ein kantonales Sportanlagenkonzept ist diesbezüglich wertvoll, weil darin bereits wesentliche Eckpfeiler für die Sportstättenplanung gesetzt sind. Des Weiteren wird beispielsweise im KASAK AG (2015, S. 16f) verlangt, dass die Interessen des Sports im Rahmen der Raumplanung bestmöglich berücksichtigt werden. Positiv ist auch, dass aufgrund der Vernehmlassung zum KASAK des Kantons Luzern die Sportinfrastruktur aktiv in die Richtplanrevision integriert wird. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sportanlagenkonzepte aller Staatsebenen die erwünschte Raumentwicklung unterstützen können.

Sportanlagenkonzepte definieren zudem die Ziele und Massnahmen der Förderungspolitik. Dabei konkretisieren sie häufig übergeordnete Bestimmungen. Dies hat mehrere Vorteile. Einerseits können sie regelmässig überprüft und gegebenenfalls an die neue Situation angepasst werden. Somit ist der Handlungsspielraum für eine zielgerichtete Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur viel grösser, als wenn für eine Anpassung stets eine Gesetzesrevision vollzogen werden muss. Andererseits bekommt die Förderung von Sportanlagen einen höheren politischen Stellenwert. Im Erarbeitungsprozess müssen wie oben beschrieben verschiedene Anspruchsgruppen einbezogen werden. Dabei werden unzählige Gespräche geführt und man einigt sich über eine breit abgestützte Förderungspolitik. Durch das gemeinsam erarbeitete Sportanlagenkonzept werden unter anderem die Bedeutung und Notwendigkeit der Sportanlagenförderung gestärkt.

Literaturverzeichnis

- Arrêté [des Kantons Neuenburg] concernant la répartition de la part des bénéfices de la Loterie Romande en faveur du sport vom 15. August 2012 (RSN 933.516).
- Balthasar, A. (2000). Evaluationssynthesen: Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen. *Leges, Gesetzgebung & Evaluation, 2000/1*, 13–25.
- Balthasar, A., Bieri, O., Lauberaeu, B., Arnold, T., Rütter, H., Höchli, Ch. ... Wehrli, R. (2013a). *Sportanlagenstatistik Schweiz 2012. Kurzbericht*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Balthasar, A., Bieri, O., Lauberaeu, B., Arnold, T., Rütter, H., Höchli, Ch. ... Wehrli, R. (2013b). *Sportanlagenstatistik Schweiz 2012. Statistische Grundlagen mit betriebs- und energiewirtschaftlichen Vertiefungen*. Luzern: Interface.
- Berwert, A., Rütter, H., Nathani, C., Holzhey, M., & Zehnder, M. (2007). *Sport und Wirtschaft Schweiz. Wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Bundesamt für Sport BASPO. (2007). *Gemeindes-Sportanlagenkonzept – Leitfaden 011*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung vom 17. Dezember 1998 (BBl 1999 221).
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Neuzuteilung des 20-Millionen-Kredites für Sion 2006) vom 3. Oktober 2000 (BBl 2000 5160).
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 3) vom 20. September 2007 (BBl 2007 7491).
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) vom 27. September 2012 (BBl 2012 8393).
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) vom 6. März 2018 (BBl 2018 1851).
- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (SR 415.0).
- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0).
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700).
- Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51).
- Bundesrat. (2019, Juli 3). *Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK): Stand der Programmumsetzung und Bedarfsabklärung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.4085, Claude Hêche, vom 15.12.2016*. Heruntergeladen von [https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/57684.pdf](https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/57684.pdf)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Eidgenössische Sportschule Magglingen, Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Raumplanung, & Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.). (1997). *NASAK. Nationales Sportanlagenkonzept vom 23. Oktober 1996*. Bern: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale.
- Erni Baumann, C., Linder, P., Mehr, R., Stettler, J., & Stofer, Ch. (2008). *Sport und Wirtschaft Schweiz. Wirtschaftliche Bedeutung der Sportveranstaltungen*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. (2019, Oktober). *Sportkonzept*. Heruntergeladen von <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/sport-sportamt/auftrag-vision.html>

- Fürstentum Liechtenstein. (2012, Juni 12). *Sportstättenkonzept 2012. Konzept der Regierung und der Gemeinden für den Bau und die Renovation von Sportinfrastruktur in Liechtenstein*. Vaduz.
- Gesetz [des Fürstentums Liechtenstein] über die Ausrichtung von Landsubventionen vom 3. Juli 1991 (LR 617.0).
- Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (BR 932.100).
- Gesetz [des Kantons Basel-Landschaft] über die Sportförderung vom 7. März 1991 (SGS 630).
- Gesetz [des Kantons Bern] über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985 (BSG 437.11).
- Gesetz [des Kantons Glarus] über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (GS IV D/1/1).
- Gesetz [des Kantons Graubünden] über die Förderung von Sport und Bewegung vom 11. Juni 2014 (BR 470.000).
- Gesetz [des Kantons Luzern] über die Förderung von Sport und Bewegung vom 9. Dezember 2013 (SRL Nr. 804a).
- Gesetz [des Kantons Nidwalden] über die Förderung von Turnen und Sport vom 20. Oktober 2004 (NG 319.1).
- Gesetz [des Kantons Thurgau] über die Förderung von Sport und Bewegung vom 26. Oktober 2011 (RB 415.1).
- Gesetz [des Kantons Wallis] über den Sport vom 14. September 2012 (SGS 415.1).
- Grosser Rat Thurgau. (2015, Dezember 16). *Protokoll Nr. 63 vom 16. Dezember 2015*. Heruntergeladen von [https://parlament.tg.ch/public/upload/assets/43726/Ausfuehrliches Protokollvom161215.pdf](https://parlament.tg.ch/public/upload/assets/43726/Ausfuehrliches%20Protokollvom161215.pdf)
- Kanton Aargau. (2015, März 13). *Kantonales Sportanlagenkonzept*. Aarau.
- Kanton Basel-Landschaft. (2000, Februar 1). *Landratsvorlage 2000-028 vom 1. Februar 2000. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK); Verpflichtungskredit*. Heruntergeladen von <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeftsliste/2000-januar-februar-001-bis-057/2000-28>
- Kanton Basel-Landschaft. (2012, Januar 10). *Verpflichtungskredit für das Kantonale Sportanlagen-Konzept 3 (KASAK 3)*. Heruntergeladen von <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeftsliste/2012-januar-februar-001-bis-060/vorlage/2012-006.pdf/@download/file/2012-006.pdf>
- Kanton Bern. (1992, Februar). *Sportanlagenkonzept des Kantons Bern*. Bern.
- Kanton Glarus. (2015, Juni 23). *Kantonales Sportanlagenkonzept, KASAK I*. Glarus.
- Kanton Graubünden. (2015, Dezember 15). *Sportförderungskonzept Kanton Graubünden*. Heruntergeladen von [https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Dokumenteliste %20Sport/Sportförderungskonzept%20GR_de.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Dokumenteliste%20Sport/Sportförderungskonzept%20GR_de.pdf)
- Kanton Graubünden. (2016a, Oktober 25). *Graubünden (KASAK GR). Katalog*. Heruntergeladen von https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/KASAK-Katalog_Oktober2016.pdf
- Kanton Graubünden. (2016b, Oktober 25). *Kantonales Sportanlagenkonzept Graubünden (KASAK GR)*. Heruntergeladen von https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/KASAK-Konzept_Oktober2016.pdf

- Kanton Luzern. (2017, Juli 4). *Sportpolitisches Konzept 2017*. Heruntergeladen von https://sport.lu.ch/-/media/Sport/Dokumente/Ueber_uns/Sportpolitisches_Konzept_2017.pdf?la=de-CH
- Kanton Luzern. (2019a, Dezember 10). *Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK)*. Heruntergeladen von https://sport.lu.ch/-/media/Sport/Dokumente/Ueber_uns/KASAK_Ausfuhrungsbestimmungen_verabschiedet_am_10_12_2019.pdf?la=de-CH
- Kanton Luzern. (2019b, Dezember 10). *Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK 2019)*. Heruntergeladen von https://sport.lu.ch/-/media/Sport/Dokumente/Ueber_uns/KASAK_2019_verabschiedet_am_10_12_2019.pdf?la=de-CH
- Kanton Nidwalden. (2001, März 29). *Sportkonzept Nidwalden*. Heruntergeladen von https://www.nw.ch/_docn/71277/Sportkonzept.pdf
- Kanton Obwalden. (2006, Mai 1). *Sportkonzept Kanton Obwalden*. Heruntergeladen von <https://www.ow.ch/dl.php/de/20060216144408/Sportkonzept.pdf>
- Kanton Schwyz. (2019, Januar 1). *Kantonales Sportförderkonzept*. Heruntergeladen von https://www.sz.ch/public/upload/assets/38353/Kantonales%20Sportförderkonzept%20SZ_01012019.pdf
- Kanton St. Gallen. (2007, August 14). *Sport und Bewegung im Kanton St. Gallen. Bericht der Regierung vom 14. August 2007*. Heruntergeladen von https://www.sg.ch/bildung-sport/sport/publikationen/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_809621997/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Bericht%20der%20Regierung%20vom%2014.%20August%202007.pdf
- Kanton Thurgau. (2018a, Juni 27). *Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK TG). Bericht 27. Juni 2018*. Heruntergeladen von https://sportamt.tg.ch/public/upload/assets/68185/20180627_KASAK_def_Version_GS_Bericht_.pdf
- Kanton Thurgau. (2018b, Juni 27). *Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK TG). Katalog der Sportanlagen. Anhang D KASAK TG, 27. Juni 2018*. Heruntergeladen von https://sportamt.tg.ch/public/upload/assets/68186/20180627_KASAK_def_Version_GS_Katalog_der_Sportanlagen_.pdf
- Kanton Zürich. (2006, April 5). *Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich*. Heruntergeladen von https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/ueber_uns/rechtliche_grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/sportpolitisches_kon_0.spooler.download.1290177734449.pdf/080129_Broschüre+Sportpolitisches+Konzept.pdf
- Kanton Zürich. (2007, Mai 2). *Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK ZH)*. Heruntergeladen von https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/sportfoerderung/sportanlagen/sportanlagenkonzept/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/sportpolitisches_kon.spooler.download.1414755022490.pdf/071218_KASAK_ZH-Broschuere.pdf
- Kanton Zürich. (2018, Dezember). *KASAK-Sportanlagen*. Heruntergeladen von https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/sportfoerderung/sportanlagen/sportanlagenkonzept/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/kasak_katalog_2018.spooler.download.1545316280803.pdf/KASAK_Katalog_2018.pdf
- Kanton Zürich. (2019, Mai 1). *Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen*. Heruntergeladen von https://sport.zh.ch/content/dam/sicherheitsdirektion/sport/sportfoerderung/kasak/190501_Richtlinien_Sportanlagen.pdf

- Knoepfel, P., & Bussmann, W. (1997). Die öffentliche Politik als Evaluationsobjekt. In W. Bussmann, U. Klöti, & P. Knoepfel (Hrsg.), *Einführung in die Politikevaluation* (S. 58–78). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Knoepfel, P., Kissling-Näf, I., & Bussmann, W. (1997). Evaluation und Politikanalyse. In W. Bussmann, U. Klöti, & P. Knoepfel (Hrsg.), *Einführung in die Politikevaluation* (S. 134–146). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Lamprecht, M., Fischer, A., & Stamm, H.P. (2014). *Sport Schweiz 2014. Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Lamprecht, M., Fischer, A., Wiegand, D., & Stamm, H.P. (2015). *Sport Schweiz 2014. Kinder- und Jugendbericht*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Legge [des Kantons Tessin] sullo sport e l'attività fisica vom 17. Februar 2014 (CAN 461.100).
- Loi [des Kantons Genf] sur la répartition des tâches entre les communes et le canton en matière de Sport (3^e train) vom 1. Januar 2018 (RSG A 2 07).
- Loi [des Kantons Genf] sur le sport vom 14. März 2014 (RSG C 1 50).
- Loi [des Kantons Jura] visant à encourager les activités physiques et le sport vom 17. November 2010 (RSJU 415.1).
- Loi [des Kantons Neuenburg] sur le sport vom 1. Oktober 2013 (RSN 417.10).
- Loi [des Kantons Waadt] sur l'éducation physique et le sport vom 18. Dezember 2012 (BLV 415.01).
- Motion 18.4150. Engler Stefan. *Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung*. Heruntergeladen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184150>
- Nathani, C., Berwert, A., de Bary, A., Rütter, H., & Rütter-Fischbacher, U. (2008). *Wirtschaftliche Bedeutung der Sportvereine und -verbände in der Schweiz. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sport BASPO. Schlussbericht*. Rüschlikon: Rütter Soceco.
- Ordonnance [des Kantons Jura] portant exécution de la loi visant à encourager les activités physiques et le sport vom 18. Dezember 2012 (RSJU 415.11).
- Regierungsrat des Kantons Bern (2017, Dezember 20). *Strategie «Sport Kanton Bern». Bericht des Regierungsrates inklusive Planungserklärungen*. Heruntergeladen von https://www.sport.sites.be.ch/sport_sites/de/index/schulen/schulen/strategie_sport.assetref/dam/documents/POM/Sport/de/Erwachsene/Sportstrategie/2017.POM.823-beilage-bericht-20.12.2017_inkl_Planungserklärungen-de.pdf
- Règlement [des Kantons Freiburg] über den Sport vom 20. Dezember 2011 (SGF 460.11).
- Règlement [des Kantons Genf] d'application de la loi sur le sport vom 1. April 2015 (RSG C 1 50.01).
- Règlement [des Kantons Genf] sur l'aide au sport vom 3. November 2010 (RSG I 3 15.09).
- Règlement [des Kantons Waadt] d'application de la loi du 18 décembre 2012 sur l'éducation physique et le sport vom 24. Juni 2015 (BLV 415.01.1).
- Règlement [des Kantons Wallis] über den Sportfonds vom 26. März 2014 (SGS 935.700).
- Regolamento [des Kantons Tessin] del Fondo Sport-toto vom 18. Januar 2011 (CAN 944.130).
- Regolamento [des Kantons Tessin] della legge sullo sport e l'attività fisica vom 18. März 2014 (CAN 461.110).
- Richtlinien [des Kantons Solothurn] über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn vom 28. November 2016 [keine GS Nr.].

- Rieder, S. (2007). Wirkungsmodelle in der Evaluation des föderalen Politikvollzugs. *Leges, Gesetzgebung & Evaluation*, 2007/2, 275–291.
- Rütter, H., Rieser, C., Hellmüller, P., Schwehr, T., & Hoff, O. (2017). *Sport und Wirtschaft Schweiz. Wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Rütter, H., Schmid, Ch., Höchli, Ch., Rieser, C., Hoff, O., Schwehr, T. ... Hellmüller, P. (2014). *Wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz – 2011. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sport BASPO*. Rüschlikon: Rütter Soceco.
- Sportamt Thurgau. (2019, November 11). *Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau*. Heruntergeladen von <https://sportamt.tg.ch/public/upload/assets/87079/Wegleitung%20Sportfonds%20Homepage.pdf>
- Sportfondsverordnung [des Kantons Bern] vom 24. März 2010 (BSG 437.63).
- Sportfondsverordnung [des Kantons Glarus] vom 3. Dezember 2013 (GS IV D/1/3).
- Sportförderungsgesetz [des Kantons Obwalden] vom 27. Januar 2011 (GDB 418.1).
- Sportförderungsverordnung [des Fürstentums Liechtenstein] vom 18. Dezember 2018 (LR 415.011.1).
- Sportgesetz [des Fürstentums Liechtenstein] vom 16. Dezember 1999 (LR 415.01).
- Sportgesetz [des Kantons Appenzell Innerrhoden] vom 30. April 2000 (GS 415.000).
- Sportgesetz [des Kantons Basel-Stadt] vom 18. Mai 2011 (SG 371.100).
- Sportgesetz [des Kantons Freiburg] vom 16. Juni 2010 (SGF 460.1).
- Sportgesetz [des Kantons Zug] vom 29. August 2002 (BGS 417.1).
- Sportstättenförderungsverordnung [des Fürstentums Liechtenstein] vom 1. Oktober 2019 (LR 617.012).
- Sportverordnung [des Kantons Appenzell Innerrhoden] vom 19. Juni 2000 (GS 415.010).
- Sportverordnung [des Kantons Glarus] vom 3. Juli 2014 (GS IV D/1/2).
- Staat Freiburg Amt für Sport. (2016, Februar). *Kantonales Sportkonzept*. Heruntergeladen von https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sspo/_www/files/pdf84/1510_conceptdusport_vf_de.pdf
- Standeskommissionsbeschluss [des Kantons Appenzell Innerrhoden] über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985 (GS 935.512).
- Stettler, J., Gisler, M., & Danielli, G. (2007). *Sport und Wirtschaft Schweiz. Wirtschaftliche Bedeutung von Sportinfrastrukturen. Kurzfassung*. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.
- Verordnung [des Bundes] über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (SR 415.01).
- Verordnung [des Kantons Aargau] über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds vom 20. Mai 2015 (SAR 611.114).
- Verordnung [des Kantons Appenzell Ausserrhoden] über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder vom 28. Juni 1994 (bGS 612.3).
- Verordnung [des Kantons Basel-Landschaft] über den Swisslos Sportfonds vom 20. Januar 2009 (SGS 369.11).
- Verordnung [des Kantons Basel-Landschaft] zum Gesetz über die Sportförderung vom 20. Juni 2006 (SGS 630.11).
- Verordnung [des Kantons Basel-Stadt] über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds vom 6. November 2012 (SG 561.121).

- Verordnung [des Kantons Freiburg] über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports vom 29. Juni 2010 (SGF 463.11).
- Verordnung [des Kantons Graubünden] über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 22. Dezember 2015 (BR 932.160).
- Verordnung [des Kantons Graubünden] über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (BR 470.010).
- Verordnung [des Kantons Luzern] zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 3. Juni 2014 (SRL Nr. 804b).
- Verordnung [des Kantons Schaffhausen] über die Verwendung des kantonalen Anteils am Gewinn der Swisslos Interkantonale Landeslotterie vom 21. Februar 1995 (SHR 415.101).
- Verordnung [des Kantons Schwyz] über die Förderung des Sports vom 18. Dezember 2018 (SRSZ 681.211).
- Verordnung [des Kantons Solothurn] über die Kantonale Sportfachstelle und die Kantonale Sportkommission vom 25. Juni 2001 (GS 523.11).
- Verordnung [des Kantons St. Gallen] über den Sport-Toto-Fonds vom 8. April 2008 (sGS 455.315).
- Verordnung [des Kantons Thurgau] des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 15. Mai 2012 (RB 415.11).
- Verordnung [des Kantons Uri] über die Förderung des Sports vom 20. September 2006 (RB 10.4111).
- Verordnung [des Kantons Wallis] über den Sport vom 18. April 2018 (SGS 415.100).
- Verordnung [des Kantons Zug] über den SWISSLOS-Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16).
- Verordnung [des Kantons Zürich] über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999 (OS 410.8).
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (SR 415.011).
- Vollzugsrichtlinien [des Kantons Obwalden] über Sportbeiträge aus dem SWISSLOS-Fonds vom 22. November 2011 [keine GDB-Nr.].
- Vollzugsverordnung [des Kantons Nidwalden] zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 16. November 2005 (NG 319.11).
- Von Däniken, A. (2019, 18. Dezember). Regierungsrat genehmigt Sportanlagenkonzept. *Luzerner Zeitung*, 292, 50.

Persönliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Veröffentlichungen oder aus anderweitig fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Der Unterzeichnende anerkennt, dass die vorliegende Arbeit ein Bestandteil der Ausbildung an der EHSM ist. Er überträgt deshalb sämtliche Urheberrechte (beinhaltend insbesondere das Recht zur Veröffentlichung oder zu anderer kommerzieller oder unentgeltlicher Nutzung) an die EHSM.

Luzern, 31. Dezember 2019



Philipp Wermelinger

Anhang

A1: Inhaltsverzeichnisse der kantonalen Sportanlagenkonzepte

Tabelle 13: Inhaltsverzeichnisse der aktuell bestehenden kantonalen Sportanlagenkonzepte (KASAK)

KASAK	Inhaltsverzeichnisse	
KASAK AG	Inhaltsverzeichnis	
(2015, S. 2)	Zusammenfassung	3
	1. Ausgangslage	6
	1.1 Nationale Ebene	6
	1.1.1 Bundesamt für Sport (BASPO)	6
	1.1.2 Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	6
	1.1.3 Sportanlagenstatistik Schweiz 2012	7
	1.2 Kantonale Ebene	7
	1.2.1 Sportverbände und -vereine	8
	1.2.2 Sektion Sport	8
	1.2.2.1 Swisslos-Sportfonds	8
	1.2.3 Abteilung Volksschule	8
	1.2.4 Abteilung Berufsbildung und Mittelschule	8
	1.2.5 Immobilien Aargau	9
	1.2.6 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	9
	1.3 Gemeindeebene	9
	1.3.1 Lokales Bewegungs- und Sportnetz	9
	1.3.2 Gemeindesportanlagenkonzept	9
	1.4 Rechtliche Grundlagen	9
	1.4.1 Bund	9
	1.4.2 Kanton	9
	1.5 Politische Vorstösse	10
	1.5.1 Postulate	10
	1.6 Regierungsratsbeschluss	10
	2. Grundsätze und Ziele der Förderung von Sportanlagen im Kanton Aargau	10
	2.1 Grundsätze	10
	2.2 Ziele	11
	3. Massnahmen	11
	3.1 Sportanlagen für den privatrechtlich organisierten Sport	11
	3.1.1 Geldquelle	12
	3.1.2 Beiträge	12
	3.1.3 Betrieb	14
	3.2 Kantonale Sportanlagen	14
	3.2.1 Bedürfnisse des ausserschulischen Sports	15
	3.2.2 Gebühren	15
	3.3 Datenbank Sportanlagen im Kanton Aargau	16
	3.4 Raumplanung	16
	3.5 Lärmemissionen von Sportanlagen	17
	3.6 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	18
	4. Ressourcen	18
	4.1 Finanzielle Ressourcen	18
	4.2 Personelle Ressourcen	18
	Anhang	19
	I. Auszug aus der Sportanlagenstatistik Schweiz 2012	20
	II. Mögliche Kriterien für Sportanlagen von "überregionalem / kantonalem Interesse"	23

KASAK BE (1992, S. 3)	<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	3
	<i>VORWORT</i>	4
	<i>ZIELE – MASSNAHMEN – ZUSTÄNDIGKEITEN</i>	
	<i>1. Die Situation heute</i>	6
	<i>1.1 Grundlagen</i>	6
	<i>1.2 Ist-Zustand</i>	7
	<i>1.2.1 Quantitative Bewertung der Sportinfrastruktur</i>	7
	<i>1.2.2 Qualitative Bewertung der Sportinfrastruktur</i>	10
	<i>1.3 Stärken und Schwächen des Kantons Bern</i>	11
	<i>1.3.1 Stärken</i>	11
	<i>1.3.2 Schwächen</i>	11
	<i>2. Der Sport in der Zukunft</i>	12
	<i>2.1 Entwicklungstendenzen</i>	12
	<i>2.2 Auswirkungen auf den Sportanlagenbau</i>	14
	<i>2.3 Gefahren und Chancen</i>	15
	<i>2.3.1 Sportanlagen und Umwelt</i>	15
	<i>2.3.2 Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte/Trägerschaft</i>	16
	<i>2.3.3 Politische Akzeptanz</i>	18
	<i>3. Grundsätze für den Sportanlagenbau in unserem Kanton</i>	19
	<i>4. Ziele – Massnahmen – Zuständigkeiten</i>	20
	<i>ERGÄNZENDE INFORMATIONEN</i>	
	<i>Uebersichtskarten [sic]</i>	
	<i>Literaturverzeichnis</i>	
	<i>Regionale Aspekte</i>	
	<i>(Der entsprechende Separatdruck kann beim Kantonalen Amt für Sport bezogen werden)</i>	
KASAK BL (2012, S. 1)	<i>Inhalt</i>	
	<i>1 Zusammenfassung</i>	2
	<i>2 Ausgangslage</i>	3
	<i>3 Umsetzung des Landratsbeschlusses (2005 bis 2009)</i>	4
	<i>3.1 Realisierte Projekte</i>	4
	<i>3.2 Abgewiesene und/oder nicht realisierte Projekte</i>	6
	<i>3.3 Würdigung von zehn Jahren KASAK</i>	6
	<i>4 Fortsetzung für die Jahre 2011–2015 bzw. 2013–2017</i>	7
	<i>4.1 Rechtsgrundlagen</i>	7
	<i>4.2 Umfrageergebnisse 2009</i>	8
	<i>4.3 Bedürfnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage 2009</i>	8
	<i>4.4 Sportanlagensituation: Standortbestimmung und regionaler Vergleich</i>	9
	<i>4.5 Erkenntnisse aus der repräsentativen Befragung „Sport Schweiz 2008“</i>	10
	<i>4.6 Grundsätze KASAK 3</i>	11
	<i>4.7 Planungen gemäss KASAK</i>	14
	<i>5 Projekte</i>	15
	<i>6 Abschreibung politischer Vorstösse</i>	17
	<i>7 Antrag des Regierungsrates</i>	21
	<i>Entwurf Landratsbeschluss</i>	22
	<i>Anhang 1: KASAK-Kriterien</i>	23
	<i>Anhang 2: Finanz-Kriterien</i>	25
	<i>Anhang 3: Fachkommission KASAK</i>	27

KASAK GL (2015)	Das KASAK GL hat kein eigentliches Inhaltsverzeichnis. Es ist jedoch wie folgt strukturiert: <i>I. Einleitung</i> <i>II. Gesetzliche Grundlagen</i> <i>III. Sportanlagenkonzepte als Planungsinstrumente auf unterschiedlichen Stufen</i> <i>IV. Kriterienkatalog</i> <i>V. Die Verfahrensabläufe</i> <i>Anhang I Inventar der KASAK-Anlagen</i> <i>Beilage KASAK I: Übersicht zu Bauvorhaben von Inventarobjekten</i>	
KASAK GR (2016, S. 2)	Inhalt Zusammenfassung 1. Einleitung 1.1. Vorgeschichte 1.2. Rechtsgrundlage 1.3. Auftrag 1.4. Begriffserklärungen 2. Ausgangslage 2.1. Sportpolitik des Bundes 2.2. Bedeutung des Sports in Graubünden 2.3. Handlungsbedarf in Graubünden 2.4. Bestandesaufnahme 2005 2.5. KASAK-Anlagen in Graubünden (Stand 2016) 3. Zielsetzung des KASAK Graubünden 4. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog 5. Kantonale Fördermassnahmen 5.1. Grundsätze der Förderung 5.2. Information, Koordination und Planung 5.3. Finanzhilfen 6. Umsetzung 6.1. KASAK-Ausschuss 6.2. Allgemeine Information und Beratung 6.3. KASAK-Katalog 6.4. KASAK-Beiträge 6.5. Projekt-Umsetzung 7. Beschluss der Regierung	3 4 5 5 6 8 10 10 11 11 12 13 15 16 16 18 18 18 18 19 19
KASAK LU (2019, S. 2)	Inhaltsverzeichnis Zusammenfassung 1 Einleitung 2 Ausgangslage 2.1 Rechtsgrundlagen 2.2 Begriffsklärungen 2.3 Abgrenzungen 3 Zielsetzungen 4 Förderungspolitik 4.1 Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog 4.2 Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge 4.3 Umfang und Prioritäten der Finanzhilfe des Kantons 4.4 Synergien von Leistungs- und Breitensport 5 Sportanlagensituation 6 Umsetzung 7 Literaturverzeichnis Anhang I: KASAK-Katalog – Aktueller Bestand (Oktober 2019) Anhang II: KASAK-Katalog – Geplante Sportanlagen	1 3 3 3 4 5 7 7 8 9 9 10 10 11 11 12 17

KASAK TG	Inhalt	
(2018, S. 2)	1 Zusammenfassung	4
	2 Einleitung	5
	2.1 Ausgangslage	5
	2.2 Strategie	5
	2.3 Aufgabenstellung und Zielsetzung	6
	2.4 Projektorganisation	7
	2.5 Vorgehen	7
	2.6 Begriffserklärung	8
	2.7 Abgrenzung	10
	3 Grundlagen	12
	3.1 Sportsituation	12
	3.1.1 Olympische Sportarten / Nicht-Olympische Sportarten	12
	3.2 Sportanlagensituation / Bestand	12
	3.2.1 Neubauten	13
	3.2.2 Sanierung und Erweiterung bestehender Anlagen	13
	3.2.3 Erreichbarkeit der Sportanlagen	13
	3.3 Bedürfnisse	14
	4 Katalog der Sportanlagen	15
	4.1 Kriterien	15
	4.2 Ermittlung Katalog der Sportanlagen	16
	4.3 Temporäre Anlagen	17
	4.4 Überprüfung Katalog der Sportanlagen	17
	4.5 Entwicklungspotenzial	17
	4.6 Entwicklung	17
	5 Fördermassnahmen	19
	5.1 Grundsätze	19
	5.2 Finanzierung	19
	5.3 Finanzierungskriterien	20
	6 Umsetzung	22
	6.1 Zuständigkeiten	22
	6.2 Unterstützungsgesuche	22
	6.3 Projekt-Umsetzung	22
	6.4 Publikation	23
	6.5 Kantonaler Richtplan	23
	6.6 Inkrafttreten	23
	6.7 Nachführung	23
	Anhang	I
	A. Gesetzliche Grundlagen	I
	B. Sportanlagensituation im Kanton Thurgau	III
	C. Auszug Kantonale Vertiefung der Vereinsstudie	VI
	D. Katalog der Sportanlagen	VII

KASAK ZH (2007, S. 2)	Inhaltsverzeichnis	
	Zusammenfassung	3
	1. Ausgangslage	4
	2. Zielsetzung	4
	3. Beteiligte	5
	4. Vorgehen und Methodik	5
	5. Abgrenzungen	6
	6. Definitionen	6
	6.1 Sport	6
	6.2 Sportanlage	6
	6.3 Region	6
	6.4 Sportanlagenkategorien	7
	6.5 Sportanlagentypen	7
	7. Sportsituation	8
	8. Sportanlagensituation	10
	9. Ermittlung eines Katalogs bedeutender Anlagen und entsprechender Mankos	13
	9.1 Aufnahmekriterien	13
	9.2 Anzahl Anlagen und Mankos	13
	10. Überprüfung und Anpassung des Anlagenkatalogs	15
	11. Unterstützung aus dem Sportfonds	15
	12. Umsetzung	18
	13. Gültigkeitsdauer	18
	Anhang	
	Katalog der Sportanlagen (KASAK ZH-Katalog)	
Sportstätten- konzept FL (S. 3)	INHALTSVERZEICHNIS	
	1. Ausgangslage	4
	2. Regierungsbeschluss zur Arbeitsgruppe	4
	3. Grundlagen	5
	4. Vorgehen	5
	5. Zweck und Ziel	6
	6. Bestandesaufnahme	7
	6.1. Infrastruktur	7
	6.2. Multifunktionalität	8
	6.3. Räumliche Konzentration	9
	6.4. Nutzung	10
	6.5. Finanzierung	10
	6.6. Fazit	11
	7. Grundsätze	12
	7.1. Zuständigkeiten	12
	7.2. Alternativen	12
	7.3. Leistungszentren/Stützpunkte	13
	7.4. Multifunktionalität und Konzentration der Sportanlagen	14
	7.5. Veranschaulichung anhand von drei möglichen Beispielen	14
	7.6. Massnahmen	16
	7.7. Rangfolge nach Qualität der Sportstätte	16
	7.8. Kriterien für den Bau oder die Renovation von Sportinfrastruktur	17
	7.8.1. Technische Voraussetzungen	17
	7.8.2. Standortkriterien	19
	7.9. Kriterien-Matrix	19
	7.10. Verfahren	20
	7.11. Finanzierung	21
	7.12. Verbindlichkeit	22